

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band II Stück 15

Hannover, den 25. August

1967

INHALT:

- Nr. 70 Bekanntmachung des Leitenden Bischofs über den Beitritt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 31. Juli 1967 354

I. Gesetze und Verordnungen

II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 71 EntschlieÙung der 4. Generalsynode auf ihrer regionalen Tagung West in Goslar zum Thema „Bekenntnis und Schriftauslegung in der Gemeinde“. Vom 26. Mai 1967 355
- Nr. 72 EntschlieÙung der 4. Generalsynode auf ihrer regionalen Tagung Ost in Berlin zum Thema „Bekenntnis und Schriftauslegung in der Gemeinde“. Vom 8. Juni 1967 355
- Nr. 73 BeschluÙ der 4. Generalsynode (regionale Tagung West) über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1967. Vom 25. Mai 1967 356
- Nr. 74 BeschluÙ der 4. Generalsynode (regionale Tagung West) über den Haushaltsplan und die Umlage des Prediger- und Studienseminars der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1967. Vom 25. Mai 1967 357
- Nr. 75 BeschluÙ der Bischofskonferenz und der Kirchenleitung über die Stellung des Martin Luther-Bundes. Vom 7. März 1967 358
- Nr. 76 Vereinbarung zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Kammer für Amtszucht. Vom 21. Januar 1967/13. Februar 1967 358
- Nr. 77 Vereinbarung zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche über die Kammer für Amtszucht. Vom 30./31. März 1967 358

III. Mitteilungen

- Nr. 78 Beschlüsse der 4. Generalsynode zu Haushaltsfragen 359
- Nr. 79 Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche über die Kammer für Amtszucht 359
- Nr. 80 Berichtigung 359

IV. Personalmeldungen

- Generalsynode, Präsidium und Ausschüsse der Generalsynode, Bischofskonferenz, Kirchenleitung 359

V. Aus den Gliedkirchen

- a) Verfassungs- und Organisationsrecht
- Erstes Kirchengesetz der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche zur Änderung des Kirchengesetzes die Propsteien betreffend vom 31. März 1949. Vom 14. Dezember 1966 364

| | |
|--|-----|
| Bekanntmachung der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes. Vom 19. Dezember 1966 | 364 |
| Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin über den Beitritt zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 18. Mai 1967 | 364 |
| Gesetz der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen über die Veränderung des Kirchengebietes. Vom 30. November 1966 | 364 |
| b) Gemeindedienst | |
| Ordnung des Amtes für Gemeindedienst der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Vom 1. Februar 1967 | 365 |
| c) Personalrecht | |
| Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern über das Dienstverhältnis der Predigtamts- und Pfarramtskandidaten (Kandidatengesetz). Vom 8. März 1967 | 367 |
| Kirchengesetz der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche über die Anwendung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. Juni 1956 über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen. Vom 13. Dezember 1966 | 371 |
| Kirchengesetz der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963. Vom 13. Dezember 1966 | 371 |
| Kirchengesetz der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche über die Errichtung, die Aufhebung und die Besetzung der Pfarrstellen und der Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe und besonderem Auftrag. Vom 13. Dezember 1966 | 375 |
| Kirchenverordnung der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche über die Ordnung der theologischen Prüfungen (Prüfungsordnung). Vom 9. August 1966 | 378 |
| Bekanntgabe der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche zum Inkrafttreten des Vertrages über die Bildung einer gemeinsamen Kammer für Amtszucht. Vom 10. Januar 1967 | 380 |
| Kirchengesetz der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate zur Durchführung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956. Vom 17. April 1967 | 380 |
| Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zu der Vereinbarung mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Braunschweigischen Evangelisch-lutherischen Landeskirche über die Kammer für Amtszucht. Vom 29. Mai 1967 | 380 |
| Dienstordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens für die Kirchenmusikdirektoren. Vom 29. November 1966 | 381 |
| Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt der Pfarrhelfer vom 28. Mai 1956. Vom 4. Oktober 1966 | 382 |
| Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins über den Dienst der Theologin. Vom 11. November 1966 | 382 |

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Nr. 70 Bekanntmachung des Leitenden Bischofs über den Beitritt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 31. Juli 1967

Gemäß Artikel 9 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 3 der Verfassung vom 8. Juli 1948 haben Kirchenleitung und Bischofskonferenz beschlossen, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin in die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

aufzunehmen. Die Landeskirche Eutin hat mit Kirchengesetz vom 18. Mai 1967 (GVOBl. 1967 Stück 1) ihren Beitritt zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erklärt. Sie ist damit Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Hannover, den 31. Juli 1967

Der Leitende Bischof

D. Lilje

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 71 Entschließung der 4. Generalsynode auf ihrer regionalen Tagung West in Goslar zum Thema „Bekenntnis und Schriftauslegung in der Gemeinde“.

Vom 26. Mai 1967

Die Generalsynode, die sich mit dem Thema „Bekenntnis und Schriftauslegung in der Gemeinde“ befaßte, sieht in der „Erklärung der Bischofskonferenz zum Streit um die Bibel“ eine richtungweisende Hilfe für das gegenwärtige theologische Gespräch. Die Klausurtagung der Bischofskonferenz in Kranzbach hat beispielhaft erwiesen, wie man in enger Zusammenarbeit und im intensiven Gespräch über biblische Texte zu gemeinsamen Erklärungen kommen kann.

Die Synode empfiehlt, die Erklärung der Bischofskonferenz, die Dokumentation „Kranzbacher Gespräch“, sowie die Synodalergebnisse auf den Pfarrkonferenzen, im Kreis der kirchlichen Mitarbeiter und in den Gemeinden zu beraten.

In unserer Zeit verändert sich vieles, was festzustehen schien. Auf dem Wege in eine unbekannte Zukunft sind viele Gemeindeglieder in ihrem Glauben unsicher geworden.

In dieser Situation sagen wir:

Die Bibel zu lesen lohnt sich. Die Bibel ist lebendig und hat Kraft, weil sich in ihr die Wirklichkeit Gottes erschließt. Sie will beständig gelesen sein.

Wer mit der Verkündigung der Kirche und wer mit der Gemeinde lebt, wird die Bibel besser verstehen.

Die Bibel hat eine Mitte, auf die alles hinweist und von der her alles zu verstehen ist: den Christus, der von Schuld befreit, der das Leben neu macht und der auch der Herr der Zukunft ist. Das Bekenntnis unserer Kirche hilft, diese Mitte zu erkennen. Darum hat das Bekenntnis auch heute für die Schriftauslegung wegweisende Bedeutung.

Zum Verstehen des Schriftsinnes und zur Vergegenwärtigung der Heiligen Schrift leistet die wissenschaftliche Schriftforschung einen wichtigen Dienst. Die Gemeinde sollte sich der wissenschaftlichen Theologie dankbar bedienen.

Die befreiende Botschaft der Bibel bleibt ein Ärgernis. Jeder, der die Bibel liest oder auslegt, muß sich dessen bewußt bleiben, daß alle Hilfen zum Verständnis nicht ausreichen, den Glauben zu wirken.

Wir empfehlen:

1. Der Laie muß mit wesentlichen Fragen der theologischen Schriftforschung bekannt gemacht werden, damit er sich und anderen über den Grund seines Glaubens besser Rechenschaft geben kann. Die Gemeinde sollte an die theologische Auseinandersetzung vor allem auf dem Wege der Auslegung biblischer Texte herangeführt werden.

Die Synode bittet die Kirchenleitung, geeignete Modelle für eine sachgemäße Information der Gemeinden zu erarbeiten.

2. Das theologische Gespräch sollte auf allen Ebenen geführt werden.

Wir bitten, die Gespräche zwischen Kirchenleitungen und theologischen Hochschullehrern wie auch zwischen Kirchenleitungen und Bekenntnis-

bewegungen und anderen kirchlichen Gruppen weiterzuführen. Wir empfehlen, daß Kirchenleitungen und theologische Fakultäten an gemeinsamen Aufgaben zusammenarbeiten und daß die wissenschaftliche Theologie an verantwortlichen kirchlichen Entscheidungen beteiligt wird. Für besonders wichtig halten wir die Gespräche innerhalb der theologischen Fakultäten.

An die Stelle eilfertigen Aburteilens des anderen sollten Geduld und die Bereitschaft treten, aufeinander zu hören. Wo man jedoch dem anderen um der Wahrheit des Evangeliums willen widersprechen muß, ist man es schuldig, ihm mit sachlichen, in der Schrift wurzelnden Gründen zu begegnen. Vereinfachende Pauschalurteile, wie die Unterscheidung von „moderner“ und „konservativer“ Theologie, sollten dabei ausgeschlossen sein.

3. Die theologische Weiterarbeit des Pfarrers ist wichtiger denn je. Die Kirchenleitungen werden gebeten, dafür Möglichkeiten zu geben.

Neben der Arbeit der Pastorkollegs sollten die Studienkurse im Seminar der Vereinigten Kirche weiter ausgebaut werden. Einführung und rechter Gebrauch eines Freisemesters sollten von den Kirchenleitungen und den Fakultäten geprüft werden.

4. Die Arbeit an der Auslegung des Evangeliums erfordert das Zusammenwirken von Theologen und Laien, von Amt und Gemeinde, von hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitern.

Der Laie ist zu ermutigen, Fragen an die Heilige Schrift aus den Erfahrungen seines eigenen Lebensbereiches zu formulieren. Er trägt dazu bei, daß die Verkündigung die gegenwärtige Welterfahrung einbezieht und die Wirklichkeit treffen kann.

Die Kirche steht heute vor der Aufgabe, das Recht der freien Wortverkündigung auch Laien zu übertragen. Die Bischofskonferenz wird gebeten, die Zurüstung für diesen Dienst und seine Durchführung zu fördern. Die vom 1. Advent 1967 an erscheinenden Handreichungen „Die Lesepredigt“ leisten mit ihren Beilagen „Zur Auslegung“ und „Zur Besinnung“ eine wertvolle Hilfe für die Wortverkündigung durch Laien. Sie sollten von den Gliedkirchen genutzt werden.

Goslar, den 26. Mai 1967

Der Präsident der Generalsynode

Buhbe

Nr. 72 Entschließung der 4. Generalsynode auf ihrer regionalen Tagung Ost in Berlin zum Thema „Bekenntnis und Schriftauslegung in der Gemeinde“.

Vom 8. Juni 1967

Die vom 5.—8. Juni 1967 in Berlin-Weißensee versammelte Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat sich auf ihrer 1. regionalen Tagung im Bereich der DDR mit Fragen des Schriftverständnisses beschäftigt, die der Kirche

durch die Diskussion in der gegenwärtigen Theologie gestellt sind.

Sie sieht in der „Erklärung der Bischofskonferenz zum Streit um die Bibel“ eine richtungweisende Hilfe für das gegenwärtige Gespräch und empfiehlt, sie auf Pfarrkonventen, im Kreis der kirchlichen Mitarbeiter und in den Gemeinden durchzuarbeiten.

Viele Gemeinden, Mitarbeiter und Pfarrer sind durch die aufgebrochenen Fragen der Schriftauslegung beunruhigt. Wir sollten Unruhe um Gottes Wort nicht bedauern, sondern vielmehr wacher nach der Wahrheit des Wortes Gottes fragen.

Vor der kritischen Erforschung der Bibel brauchen wir keine Angst zu haben. Bibelkritik, recht betrieben, ergibt sich aus der Schrift selbst. Die Bibel Alten und Neuen Testaments ist auch selbst an vielen Stellen Dokument des Ringens und der Auseinandersetzung um die Wahrheit des lebendigen Gottes, die sich uns letztgültig in Jesus Christus erschließt. Gott hat seinen Sohn in die Geschichte hineingesandt. So ist auch das Wort, das ihn predigt, historischer Forschung unterworfen.

Der Herr sagt seinen Boten: „Wer euch hört, der hört mich“ (Luk. 10,16). Wir vernehmen Jesu Wort, aber wir vernehmen es immer aus dem Zeugnis der Gemeinde. Die wissenschaftliche Erforschung der Bibel hat dies auf neue Weise sichtbar werden lassen. Wir können heute klarer als frühere Generationen in den Entstehungsprozeß der biblischen Zeugnisse hineinschauen. Dadurch sind wir vor bedrückende Fragen gestellt. Aber wir haben dadurch auch viele hilfreiche Erkenntnisse empfangen. Wir bitten die Gemeinden, ohne Kleinglauben und Ängstlichkeit der theologischen Wissenschaft die für ihre Arbeit nötige Freiheit nicht streitig zu machen. An die Stelle eifertigen Aburteilens sollte die geduldige Bereitschaft treten, aufeinander zu hören. Wo man jedoch dem anderen um der Wahrheit des Evangeliums willen widersprechen muß, hat man ihm mit sachlichen Gründen, die in der Schrift wurzeln, zu begegnen. Vereinfachende Pauschalurteile, wie die nichtssagende Unterscheidung zwischen „moderner“ und „konservativer“ Theologie, möchten dabei ausgeschlossen sein. Es ist unser Trost: „Wir können nichts wider die Wahrheit, sondern für die Wahrheit“ (2. Kor. 13,8).

Wer mit der Verkündigung der Kirche lebt und mit der Gemeinde betet, wird die Bibel immer besser verstehen lernen. Die Bibel zu lesen lohnt sich. Sie ist lebendig und hat Kraft, weil sich in ihr die Wirklichkeit Gottes erschließt. Sie will aber beständig gelesen sein.

Die Bibel hat eine Mitte, auf die alles hinweist und von der her alles zu verstehen ist: Jesus Christus, wahrer Gott und wahrer Mensch, der von Schuld befreit, der unser Leben auf unbegreifliche Weise neu macht und als der wiederkommende Herr die Welt verwandeln wird. Das Bekenntnis der Kirche, z. B. der Kleine Katechismus, hilft uns, diese Mitte zu erkennen. Darum hat das Bekenntnis auch heute für die Schriftauslegung richtungweisende Bedeutung.

Die befreiende Botschaft der Bibel bleibt ein Ärgernis. Die Fremdheit des Wortes Gottes widersteht dem bloßen rationalen Verstehen in menschlicher Verfügbarkeit. Gott selbst, der Vater durch den Sohn im Heiligen Geist, muß sein Wort erschließen. Darum wird sich jeder, der die Bibel liest oder auslegt, dessen bewußt bleiben, daß alle Hilfen zum Verständnis nicht ausreichen, den Glauben zu wirken.

Für die praktische Arbeit der Kirche empfehlen wir:

1. Der Laie muß mit wesentlichen Fragen der theologischen Schriftforschung bekanntgemacht werden,

damit er sich und anderen über den Grund seines Glaubens besser Rechenschaft geben kann. Er sollte ermutigt werden, Fragen an die Heilige Schrift aus den Erfahrungen seines eigenen Lebensbereichs zu formulieren. Dadurch hilft er dazu, daß die Verkündigung die heutige Welterfahrung einbeziehen und die Wirklichkeit treffen kann.

2. Die theologische Weiterarbeit des Pfarrers ist heute wichtiger denn je. Der Pfarrer soll die Zusammenarbeit mit Brüdern im Konvent suchen, dort seine theologischen Erkenntnisse einbringen, auf Predigterfahrungen der Kirche hören und die biblische Botschaft so auszusagen lernen, daß sie Anrede an den heutigen Menschen wird.
3. Die Arbeit an der Schriftauslegung des Evangeliums erfordert das Zusammenwirken von Theologen und Laien, Pfarrer und Gemeinde, hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitern der Kirche.
4. Alle, die heute am Werk der Unterweisung tätig sind, Katecheten, Gemeindehelferinnen, Diakone, Kantoren, müssen gründlich theologisch ausgebildet und weitergebildet werden. Die Arbeitsgemeinschaft von kundigen Exegeten und im Verkündigungsdienst tätigen Mitarbeitern ist ein unumgängliches Erfordernis, damit die gesicherten und hilfreichen Ergebnisse der Schriftforschung in der Verkündigung an der jungen Generation fruchtbar werden können.

Berlin, den 8. Juni 1967

Der stellvertretende Präsident der Generalsynode

Braecklein

Nr. 73 Beschluß der 4. Generalsynode (regionale Tagung West) über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1967.

Vom 25. Mai 1967

Auf Grund von Artikel 17 der Verfassung hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für das Rechnungsjahr 1967 (1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967) gilt der als Anlage I*) beigefügte Haushalts- und Stellenplan.

II.

1. Der ordentliche Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe mit DM 1 431 100,— festgestellt.
2. Der außerordentliche Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe mit DM 335 000,— festgestellt.

III.

1. Die Ansätze des ordentlichen Haushaltsplanes sind innerhalb der Ausgabekapitel IV—VII und innerhalb der einzelnen Titel gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Überschreitung von Ausgabiteln bedarf, soweit sie nicht innerhalb des Ausgabekapitels ausgeglichen werden kann (Ziff. 1), eines genehmigenden Beschlusses der Kirchenleitung. Eine Überschreitung im Sinne dieser Bestimmung liegt nicht vor, wenn im ordentlichen Haushaltsplan ein Ausgleich aus

*) Hier nicht abgedruckt.

Kapitel VIII Titel 2 „Unvorhergesehenes und Verstärkungsmittel“ vorgenommen wird.

3. Überschüsse, die sich beim Abschluß des Rechnungsjahres ergeben, sind zur Verstärkung der Rücklage zu verwenden, soweit nicht der Finanzausschuß eine andere Verwendung beschließt.

IV.

1. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf beträgt im Rechnungsjahr 1967 für den ordentlichen Haushaltsplan DM 1 264 000,— und für den außerordentlichen Haushaltsplan DM 335 000,—.
2. Diesen Finanzbedarf bringen die Gliedkirchen nach dem aus Anlage II *) ersichtlichen Verteilungsmaßstab auf.
3. Der durch Umlagen aufzubringende Betrag ist von den Gliedkirchen monatlich im voraus oder in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im voraus an das Lutherische Kirchenamt zu zahlen. Für die Umlage zum außerordentlichen Haushaltsplan kann der Finanzausschuß eine andere Zahlungsweise beschließen.

V.

Zur Förderung der in den Ausgabekapiteln V bis VII des ordentlichen Haushaltsplanes bezeichneten Aufgaben wird eine Kollekte für die innerkirchlichen Aufgaben der Vereinigten Kirche ausgeschrieben. Sie ist in allen Gliedkirchen einzusammeln.

VI.

Der ordentliche Haushaltsplan gilt gemäß Art. 17 Abs. 1 der Verfassung über das Rechnungsjahr 1967 hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.

VII.

1. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, für unvorhergesehene Ausgaben, die nicht aus dem Haushaltsplan gedeckt werden können, mit Zustimmung des Finanzausschusses einen Nachtragshaushaltsplan zu beschließen. Dabei kann die Jahresumlage für den ordentlichen Haushaltsplan einmalig um 7,5 vom Hundert erhöht werden.
2. Über die Aufnahme von Kassenkrediten, die aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres abgedeckt werden können, beschließt die Kirchenleitung. Die Aufnahme von Anleihen bedarf der Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode.

Goslar, den 25. Mai 1967

Der Präsident der Generalsynode

B u h b e

Nr. 74 Beschluß der 4. Generalsynode (regionale Tagung West) über den Haushaltsplan und die Umlage des Prediger- und Studienseminars der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1967.

Vom 25. Mai 1967

Auf Grund von Artikel 17 der Verfassung hat die Generalsynode beschlossen:

*) Hier nicht abgedruckt.

I.

Für das Rechnungsjahr 1967 (1. Januar bis 31. Dezember 1967) gilt der anliegende *) Haushalts- und Stellenplan.

II.

1. Der ordentliche Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe auf DM 258 220,— festgestellt.
2. Der außerordentliche Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe auf DM 133 725,97 festgestellt.

III.

1. Die Ansätze des ordentlichen Haushaltsplanes 1967 sind innerhalb der einzelnen Titel gegenseitig dekungsfähig.
2. Die Etatmittel Kapitel VI Titel 60 Nr. 600 für Instandsetzung des Gebäudes sind zweckgebunden. Überschüsse dieses Kontos sind einem Sparbuch mit der Bezeichnung „Reparaturkonto“ gutzuschreiben.
3. Die Überschreitung einzelner Ausgabtitel bedarf, soweit sie nicht nach Ziff. 2 ausgeglichen werden kann, eines genehmigenden Beschlusses der Kirchenleitung. Sie gilt nicht, wenn ein Ausgleich aus dem Titel 90 Nr. 901 „Unvorhergesehenes und zum Ausgleich“ vorgenommen werden kann. Können Überschreitungen nicht aus dem Gesamthaushalt gedeckt werden, so ist ein Nachtragshaushalt vorzulegen, über den die Kirchenleitung mit Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode beschließt.
4. Überschüsse, die sich beim Abschluß des Rechnungsjahres ergeben, sind zur Verstärkung der Rücklage zu verwenden, soweit nicht der Finanzausschuß anders beschließt.

5. Über die Aufnahme von Kassenkrediten, die aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres abgedeckt werden können, beschließt die Kirchenleitung. Die Aufnahme von Anleihen bedarf eines Beschlusses der Generalsynode.

IV.

1. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf im Rechnungsjahr 1967 beträgt für den ordentlichen Haushaltsplan DM 237 454,— und für den außerordentlichen Haushaltsplan DM 133 725,97.
2. Der durch Umlage aufzubringende Betrag ist von den Gliedkirchen monatlich im voraus oder in 4 gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im voraus an das Lutherische Kirchenamt Hannover zu zahlen. Für die Umlage zum außerordentlichen Haushaltsplan kann der Finanzausschuß eine andere Zahlungsweise beschließen.

V.

Der Haushaltsplan gilt gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verfassung über das Rechnungsjahr 1967 hinaus bis zur Feststellung eines neuen Haushaltsplanes mit der Maßgabe, daß die Kirchenleitung berechtigt ist, mit Zustimmung des Finanzausschusses zur Deckung gesetzlicher oder tariflich begründeter Ausgaben einzelne Titel und ggf. auch die von den Gliedkirchen zu erhebenden Umlagen zu erhöhen.

Goslar, den 25. Mai 1967

Der Präsident der Generalsynode

B u h b e

*) Hier nicht abgedruckt.

Nr. 75 Beschluß der Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Martin Luther-Bund.

Vom 7. März 1967

Auf Antrag von Bundesversammlung und Bundesleitung des Martin Luther-Bundes haben Bischofskonferenz und Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands auf ihren Sitzungen am 18. Oktober 1966 und am 7. März 1967 übereinstimmend beschlossen:

Der Martin Luther-Bund, Diasporawerk evangelisch-lutherischer Kirchen e. V. in Erlangen, wird gemäß § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke vom 27. Januar 1949 als Werk der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands anerkannt. Die Gliedkirchen und ihre Gemeinden werden gebeten, die Arbeit des Martin Luther-Bundes mit ihrer Förderung und Fürbitte zu begleiten.

Der Beschluß wird hiermit bekanntgegeben.

Hannover, den 31. Juli 1967

Der Leitende Bischof

D. Lilje

Nr. 76 Vereinbarung zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Kammer für Amtszucht.

Vom 21. Januar/13. Februar 1967

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands — im folgenden Vereinigte Kirche genannt —, vertreten durch den stellvertretenden Leitenden Bischof,

und

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, vertreten durch den Präsidenten des Landeskirchenamtes

treffen gemäß § 52 in Verbindung mit § 140 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche über die Amtszucht vom 7. Juli 1965 (ABl. Bd. II S. 182) die folgende Vereinbarung:

§ 1

Die Kammer für Amtszucht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ist zugleich die für Verfahren gegen Pfarrer und Kirchenbeamte der Vereinigten Kirche im Bereich einer Regionalen Tagung Ost der Generalsynode zuständige Kammer für Amtszucht.

§ 2

Mitglieder der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche und des Lutherischen Kirchenamtes dürfen bei Verfahren gegen Pfarrer und Kirchenbeamte der Vereinigten Kirche in der Kammer für Amtszucht nicht mitwirken.

§ 3

Auf Verfahren gegen Pfarrer und Kirchenbeamte der Vereinigten Kirche sind die für den Beschuldigten geltenden Bestimmungen des Amtszuchtgesetzes anzuwenden, ergänzend das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Anwen-

dung des Amtszuchtgesetzes vom 18. November 1966 (ABl. S. A 80 unter II Nr. 29).

§ 4

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Kammer für Amtszucht und ihrer Geschäftsstelle werden von der Vereinigten Kirche in dem Umfange getragen, in dem sie durch Verfahren gegen Pfarrer und Kirchenbeamte der Vereinigten Kirche verursacht werden.

§ 5

(1) Diese Vereinbarung gilt vom 1. Januar 1967 an.

(2) Sie kann von den beteiligten Kirchen mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden.

Schwerin, am 13. Februar 1967

Der stellvertretende Leitende Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

D. Dr. Beste

Dresden, am 21. Januar 1967

Der Präsident des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens

Dr. Johannes L. S.

Nr. 77 Vereinbarung zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche über die Kammer für Amtszucht.

Vom 30. März/31. März 1967

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands — im folgenden Vereinigte Kirche genannt —, vertreten durch den Leitenden Bischof, einerseits

und

die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, vertreten durch den Landesbischof, und die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche, vertreten durch die Kirchenregierung, andererseits,

treffen gemäß § 52 in Verbindung mit § 140 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche über die Amtszucht vom 7. Juli 1965 (ABl. Bd. II S. 182) die folgende Vereinbarung:

§ 1

Die durch Vertrag zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 11./18. Oktober 1966 gebildete gemeinsame Kammer für Amtszucht ist zugleich die für Verfahren gegen Pfarrer und Kirchenbeamte der Vereinigten Kirche im Bereich einer Regionalen Tagung West der Generalsynode zuständige Kammer für Amtszucht.

§ 2

In Verfahren gegen die in § 1 genannten Personen finden die für Verfahren aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen des in § 1 genannten Vertrages Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Vereinbarung etwas anderes ergibt.

§ 3

In Verfahren gegen die in § 1 genannten Personen verhandelt und entscheidet die Kammer in der für ent-

sprechende Verfahren aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vorgeschriebenen Besetzung. Für Verfahren gegen Mitglieder des Lutherischen Kirchenamtes ist die besondere Abteilung der Kammer für Amtszucht zuständig (Artikel 3 des Vertrages vom 11./18. Oktober 1966).

§ 4

Mitglieder der Kirchenleitung und des Lutherischen Kirchenamtes dürfen bei Verfahren gegen die in § 1 genannten Personen in der Kammer für Amtszucht nicht mitwirken.

§ 5

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Kammer für Amtszucht und ihrer Geschäftsstelle werden von der Vereinigten Kirche in dem Umfange getragen, in dem sie durch Verfahren, die von der Vereinigten Kirche eingeleitet worden sind, verursacht werden. Die zu erstattenden Kosten werden an die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers gezahlt.

§ 6

(1) Diese Vereinbarung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem das Zustimmungsgesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Kraft tritt.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum 1. Januar eines jeden Jahres gekündigt werden. Die beteiligten Landeskirchen können nur gemeinsam kündigen. Eine Kündigung der Vereinigten Kirche ist an den Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu richten.

(3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens und das Außerkrafttreten der Vereinbarung sind in den kirchlichen Amtsblättern der Vertragschließenden bekanntzugeben.

Der Leitende Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Hannover, den 31. März 1967

L. S. D. Lilje

In Vertretung des Landesbischofs der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Hannover, den 31. März 1967

L. S. Hoyer

Die Kirchenregierung der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche

Hannover, den 30. März 1967

L. S. Dr. Heintze

III. Mitteilungen

Nr. 78 Beschlüsse der 4. Generalsynode zu Haushaltsfragen.

Die 4. Generalsynode hat auf ihren regionalen Tagungen vom 21.—26. Mai 1967 in Goslar und vom 6.—8. Juni 1967 in Berlin dem Lutherischen Kirchenamt für die Haushaltsführung in den Rechnungsjahren 1965 und 1966 Entlastung erteilt.

Nr. 79 Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche über die Kammer für Amtszucht.

Gemäß § 6 der Vereinbarung zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und

der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche über die Kammer für Amtszucht vom 30./31. März 1967 (vgl. oben Nr. 77) wird mitgeteilt, daß die Vereinbarung mit dem Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 29. Mai 1967 (Kirchl. Amtsbl. S. 172) am 8. Juni 1967 in Kraft getreten ist.

Nr. 80 Berichtigung.

In Band II Stück 12 des Amtsblattes vom 1. September 1966 muß im Inhaltsverzeichnis das unter Vc aufgeführte Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers richtig lauten „Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Pfarrergesetzes (Ergänzungsgesetz). Vom 20. Juni 1966.“

In Band II Stück 14 des Amtsblattes vom 10. April 1967 ist auf Seite 343 die Fußnote zu streichen.

IV. Personalnachrichten

Generalsynode

In die 4. Generalsynode, deren Amtsdauer am 1. April 1967 begonnen hat, sind von den Gliedkirchen gewählt oder vom Leitenden Bischof auf Vorschlag der Bischofskonferenz berufen worden:

Gewählte Mitglieder

SACHSEN

Mitglieder

Oberlandeskirchenrat
Friedrich Lehmann
x 8020 Dresden
Elsa-Brandström-Str. 1

1. Stellvertreter

Oberkirchenrat
Heinz Henckel
x 8046 Dresden
Meußlitzer Str. 113

2. Stellvertreter

Oberlandeskirchenrat
Dr. Samuel Kleemann
x 8122 Radebeul 2
Hölderlinstr. 20

| | | |
|---|--|--|
| Superintendent Dr. theol. Hermann Klemm x 006 Meißen 1 Freiheit 9 | Pfarrer Erich Markert x 9402 Bernsbach Straße der Einheit 4 | Pastorin Irene Atzerodt x 8122 Radebeul 2 Rolf-Helm-Str. 3 |
| Pfarrer Hans-Georg Birkner x 8023 Dresden Markusstr. 2 | Dekan Professor Dr. Heinz Wagner x 701 Leipzig Peterssteinweg 8 | Pfarrer Gottfried Arnold x 8251 Gröbern Nr. 27 |
| Präsident Dr. Kurt Johannes x 8020 Dresden Barlachstr. 3 | Landeskatechetin Gertraudis Tietz x 8027 Dresden Einsteinstr. 2 | Oberlandeskirchenrat Dr. Gerhard Heimbald x 8020 Dresden Wiener Str. 97 b |
| Bauingenieur Kurt Domsch x 8355 Neustadt Karl-Liebkecht-Str. 11 | Schlosser Paul Schäfer x 801 Medingen Kernweg 27 | Dreher Walter Dehnell x 9416 Zschorlau Friedensstr. 9 |
| Landesleiterin Ilse Böhlner x 806 Dresden Friedrich-Engels-Str. 21 | Frau Dorothea Krause x 825 Meißen Freiheit 7 | Konzertsängerin Christa Mäurich x 8030 Dresden Am Trachauer Bahnhof |
| Lehrer Wolfgang Fournes x 8705 Ebersbach Straße der Befreiung 2 | Lehrer Karl Nali x 86 Bautzen Thomas-Mann-Str. 1a | Kirchl. Angestellte Hanna Kahl x 8231 Oberfrauendorf |
| Kirchenmusikdirektor Gottfried Burkhardt x 705 Leipzig Augustenstr. 18 | Textilkaufmann Alexander Claviez x 9901 Schönberg 4 | Apotheker Georg Schaaf x 9271 Hohenstein-Ernstthal Altmarkt 18 |
| Diakon Otto Schramm x 8105 Moritzburg August-Bebel-Str. 9 | Tischlermeister Alfred Stühmeier x 9315 Scheibenberg | Kirchl. Angestellter Hasso Schirmacher x 8305 Königstein Goethestr. 22 |

HANNOVER

| | | |
|--|---|--|
| Landessuperintendent Dieter Andersen 314 Lüneburg Am Schifferwall | Oberlandeskirchenrat Hans-Erich Creutzig 3 Hannover Schackstr. 4 | Oberlandeskirchenrat Dr. Kurt Schmidt-Clausen 3 Hannover-Herrenhausen Böttcherstr. 8 |
| Landessuperintendent Hans-Philipp Meyer 32 Hildesheim Michaelisplatz 3 A | Konventual-Studiendirektor Martin Kruse 3055 Kloster Loccum | Pastor Johannes Künkel 3032 Fallingbostenel Scharnhorststr. 10 |
| Direktor des Amtes für Gemeindedienst Rudolf Herrfahrdt 3 Hannover-Kirchrode Elisabethstr. 3 | Landessuperintendent Gerhard Meyer 296 Aurich Julianenburger Str. 7 | Pastor Enno Edzard Janssen 295 Leer Fr.-v.-Bodelschwingh-Str. 2 |
| Vizepräsident Dr. Erich Ruppel 3 Hannover-Kirchrode Borchersstr. 6 | Präsident Dr. Karl Wagenmann 3 Hannover Ellernstr. 7 | Oberlandeskirchenrat Dr. Helmut Dreysel 3 Hannover Grazer Str. 23 |
| Oberstudiendirektor Martin Boyken 32 Hildesheim Hinter der Michaeliskirche 3 | Schulrat Rudolf Richard 2818 Syke Nordstr. 32 | Schulrat Kurt Fündeling 2807 Ueserdicken Nr. 24 Post Achim |
| Oberkreisdirektor Friedrich Schuver 296 Aurich Eschener Allee 35 | Kirchenmusikdirektor Gottfried Wiese 341 Northeim Bürgermeister-Peters-Str. 1a | Landesmedizinaldirektor Dr. med. Günther Bartels 34 Göttingen Herzberger Landstr. 62 |
| Architekt Dipl.-Ing. Kurt Schulze-Herringen 286 Osterholz-Scharmbeck Ahrensfelder Str. 12 | Staatssekretär Dr. Siegfried Heinke 3 Hannover Dörriesplatz 4 | Leitd. Regierungsdirektor Dr. Heinrich Korte 3 Hannover-Kirchrode Poelzigweg 3 |
| Frau Elisabeth Baden 3101 Eldingen Pfarrhaus | Frau Ursula von Scheven 3078 Stolzenau | Oberin Rosemarie Eisenberg 213 Rotenburg/Hann. Diakonissen-Mutterhaus |

SCHLESWIG-HOLSTEIN

| | | |
|--|---|---|
| Propst Alfred Petersen 225 Husum Herzog-Adolf-Str. 26 | Propst Dr. Karl Hauschildt*) 235 Neumünster Am alten Kirchhof 10 | Propst Willi Schwennen 2 Hamburg-Volksdorf Rockenhof 1 |
| Propst Dr. Sigo Lehming 208 Pinneberg Bahnhofstr. 2 | Pastor Gerd Dannenberg 228 Westerland/Sylt Alter Kirchenweg 8 | Vikarin Inge Sembritzki 235 Neumünster Großflecken 37 |

*) Inzwischen vom Leitenden Bischof als ord. Mitglied der Generalsynode berufen.

Präsident
Dr. Erich Grauheding
23 Kiel
Dänische Str. 27/35

Amtmann
Uwe Ronneburger
2251 Tetenbüll
Post Hochbrücksiel
üb. Husum

Rechtsanwalt
Dr. Heinz Harmsen
2 Hamburg I
Große Allee 28

Landwirt
Dr. Herbert Schlange
2309 Marlenwarder
Post Lepahn

Oberlandeskirchenrat
Dr. Otto Freytag
23 Kiel
Dänische Str. 27/35

Realschullehrer
Walter Böttcher
2057 Reinbek
Jahnckeweg 16

Dr. med.
Gerhard Sass
2381 Taarstedt
Post Scholderup

Oberstudienrätin
Frau Dr. Hedwig Sturm
2 Hamburg 50
Behringstr. 57a

Dipl.-Bibliothekar
Erik Wilkens
237 Rendsburg
Am Gerhardshain 44

Frau
Johanna Landré
2073 Lütjensee
üb. Trittau

Rechtsanwalt
Dr. Kurt Ehlers
2055 Wohltorf b. Hbg.
Eichenallee

Direktor
Jacob Johannsen
2262 Leck
Flensburger Str.

BAYERN

Oberkirchenrat
Hermann
Greifenstein
8 München 2
Gaißlstr. 19

Kirchenrat Dekan Dr.
Helmut Lindenmeyer
89 Augsburg
Fuggerstr. 8

Oberstudiendirektor
Dr. Ernst
Dietzfelbinger
85 Nürnberg
Hohenlohe Str. 24

Professor Dr.
Karl-Heinz Schwab
852 Erlangen
Atzelbergersteige 16

Landgerichtsvizepräsident
Wilhelm Girstenbrenn
8821 Seebruck/Chiemsee
Seestr. 50

Ministerialrat
Wilhelm Vocke
89 Augsburg
Wardstr. 17

Rektor Professor
Dr. Wilhelm Andersen
8806 Neuendettelsau
Finkenstr. 3

Dekan
Dr. Walter Rupprecht
863 Coburg
Pfarrgasse 6

Regierungsschuldirektor
Georg Baumann
882 Gunzenhausen
Loygäßchen 3

Oberstudiendirektor
Hans Philippi
88 Ansbach
Reuterstr. 9

Schriftsetzer
Georg Kirchdorfer
851 Fürth
Ludwigstr. 100

Regierungsförstdirektor
Kurt Thiemann
877 Lohr am Main
Forstthof 2

Oberkirchenrat Kreisdekan
Christian Rieger
88 Ansbach
Welser Str. 6

Kirchenrat Dekan
Franz Ries
8532 Band Windsheim
Pfarrgasse 15

Kreisrat und Landwirt
Jakob Trißler
8501 Unterfeldbrecht
Post Neuhof/Zenn

Professor Dr. Dr.
Kurt Lentrodt
8 München 9
Seybothstr. 40

Inspektor
Konrad Rauter
89 Augsburg
Schillstr. 195

Frau Maria
Christine Zeiske
8031 Puchheim
Augsburger Str. 38 1/2

THÜRINGEN

Oberkirchenrat
Ingo Braecklein
x 59 Eisenach
Palmental 19

Rechtsanwalt
Dr. Julius Ritter
x 66 Greiz
Poststr. 8

Frau
Alice Brückner
x 53 Weimar
Böcklinstr. 2

Chefarzt
Dr. Ernst-Wilhelm
Abeßer
x 521 Arnstadt
Marienstift

Oberkirchenrat
Walter Sieber
x 65 Gera
Gagarinstr. 30

Landwirt
Kurt Hecht
x 5824 Herbsleben
Karl-Liebknecht-Str. 63

Straßenmeisterin
Christina Schultheiß
x 6540 Stadtroda
Geraer Landstr. 77

Dr. med.
Bernhard Opitz
x 62 Bad Salzungen
Karl-Liebknecht-Str. 5

Superintendent
Manfred Sondershaus
x 6820 Rudolstadt
Am Gatter 2

Fliescher
Oskar Zitzmann
x 6406 Steinach
Friedenstr. 28

Katechetin
Elma Striemer
x 6712 Triptis
Pfarrgasse 1

Medizinalrat
Dr. Joachim Selle
x 6508 Weida
Bahnhofstr. 2

MECKLENBURG

Pastor
Dr. Joachim Wiebering
x 205 Teterow
Predigerstr. 2

Rechtsanwältin
Hildegard Lewerenz
x 256 Bad Doberan
Goethestr. 11

Medizinalrat
Dr. Adalbert Möller
x 253 Rostock-Warnemünde
Aktivistenstr. 20

Pastor
Heinz Strube
x 25 Rostock
August-Bebel-Str. 43

Büroleiterin
Dr. Mary Schlichting
x 26 Güstrow
Domstr. 3

Fräulein
Elisabeth Frahm
x 27 Schwerin
Am Packhof 9

Pastor
Martin Dürr
x 2402 Wismar-Vorwendorf
Lieselotte-Hermann-Str. 10

Dr. med.
Friedrich Bäcker
x 27 Schwerin
Burgseestr. 1

Tapeziermeister
Jürgen Schulz
x 2808 Neustadt-Glewe
Rudolf-Breitscheid-Str. 32

HAMBURG

Hauptpastor
Dr. Hartmut Sierig
2 Hamburg 39
Alsterdorfer Damm 8

Rechtsanwalt
Dr. Hans Ehlers
2 Hamburg 11
Adolfsbrücke 11

Pastor
Richard Müsing
2 Hamburg 13
Harvestehuder Weg 112

Staatsrat
Hans Mestern
2 Hamburg 62
Höpen 38

Pastor
Herbert Weigt
2 Hamburg 22
Immenhof 12

Oberstudiendirektorin
Karla Priess
2 Hamburg 22
Pethumstr. 12

BRAUNSCHWEIG

Propst
Alfred Cieslar
3341 Groß Flöthe

Dipl.-Landwirt
Otto Buhbe
3307 Schöppenstedt
Kreuzhof

Propst
Wilhelm Bosse
335 Kreienzen
Friedhofsweg 3

Landwirt
Joachim Johns
3321 Salzg.-Flachstökkeim

Pfarrer
Horst Länger
3303 Vechede
Peiner Str. 7

Amtsgerichtsrat
Gustav Arendt
3425 Walkenried

LÜBECK

Direktor
Dr. Erich Carus
24 Lübeck
Eschenburgstr. 29 e

Religionslehrer
Paul Reinke
24 Lübeck
Hüxtertor-Allee 1
Andreas-Wilms-Haus

Oberfürsorgerin
Paula Stallmann
24 Lübeck
Ratzeburger Allee 100 a

EUTIN

Dr. med.
Hans-Uwe Paulsen
2409 Middelburg/Post Süsel
Kr. Eutin

Rechtsanwalt und Notar
Egon Hermann Knoop
242 Eutin
Stolbergstr. 16

Bankprokurist
Hans-Harald Rübcke
242 Waldshagen b. Eutin

SCHAUMBURG-LIPPE

Studienrat
Ulrich Ketz
496 Stadthagen
Sophienstr. 1

Regierungsdirektor
Hans-Helmut Reese
4967 Bückeburg
Schwieringweg 1

Bürgermeister
Heinrich Schirmer
4961 Lüdersfeld Nr. 10
üb. Stadthagen

Berufene Mitglieder

Professor
Dr. Georg F. Vicedom
8806 Neuendettelsau
Flurstr. 27

Pastor
Hans Reinhard Rapp
3 Hannover
Archivstr. 3

Professor
D. Georg Hoffmann
23 Kiel
Sternwartenweg 5

Professor
D. Leonard Goppelt
2 Hamburg-We.
Wellingsbütler Weg 130 a

Oberkirchenrat
Herbert Scholtyssek
2 Hamburg 52
Gr. Flottbeker Str. 59 c

Frau
Liselotte Nold
8504 Stein b. Nürnberg
Deutenbacher Str. 1

Pastor
Waldemar Wilken
2 Hamburg 13
Haller Str. 75

Propst
Dr. Karl Hauschildt
235 Neumünster
Am alten Kirchhof 10

Landessuperintendent
Heinz Friedrich
Pflugk
x 25 Rostock
Bei der Marienkirche 1

Missionsdirektor
Dr. Wolfram v. Krause
8806 Neuendettelsau
Hauptstr. 2

Landeskirchenrat
Johannes Schröder
237 Rendsburg
Kanalufer 48

Professor
D. Eduard Lohse
34 Göttingen
Ernst-Curtius-Weg 7

Professor
Dr. Dr. Dietrich Rößler
74 Tübingen
Stauffenbergstr. 65

Oberlandeskirchenrat
Rudolf Brinckmeier
334 Wolfenbüttel
Neuer Weg 88/90

Studienrätin
Dr. Elfriede Büchsel
3 Hannover
Ellernstr. 21

Pastor
Dr. Rolf Krapp
236 Bad Segeberg
Kirchplatz 7

Studiendirektor
Dr. Hans Martin Müller
3411 Imbshausen
üb. Northeim/Hannover

Landessuperintendent
Martin Lippold
x 204 Malchin
Schweriner Str. 5

Missionsdirektor
Hermann Benn
2257 Breklum/
über Bredstedt

Pastor
Kurt Schmidt
33 Braunschweig
Peter-Joseph-Krahe-Str. 11

Professor
Dr. Dr. Wenzel Lohff
2 Hamburg 20
Heilwigstr. 37

Professor
Dr. Albrecht Peters
69 Heidelberg
Pfaunenweg 1

Senior
Ernst Jansen
24 Lübeck
Plöniesstr. 8

Frau
Gertrud Osterloh
2 Hamburg 50
Elbchaussee 90

Pfarrer
Dr. Christof Bäumlner
8166 Josefstal
b. Neuhaus/Schliersee
Aurachstr. 5

Rektor
Dr. Siegfried Wolf
85 Nürnberg
Veilhofstr. 24

Kreiskatechet
Jürgen Walter
x 285 Parchim
Am Kreuztor 1

Studiendirektor D.
Dr. Gottfried Voigt
x 7031 Leipzig 31
Lauchstädter Str. 5 I

Frau
Margot Bähr
x 8122 Radebeul
Paradiesstr. 5

Rektor
Dr. Walter Saft
x 59 Eisenach
Bornstr. 11

Pfarrer
Klaus Petzold
x 8045 Dresden
Altleuben 13

Missionsdirektor
Dr. August Kimme
x 701 Leipzig 1
Paul-List-Str. 19 I

Landesjugendpfarrer
Ulrich Mönch
x 59 Eisenach
Barfüßerstr. 22

Propst
Renning Radkau
x 372 Blankenburg/Harz
Lühner Gasse 3

Buchhändler
Dr. Hans Eger
x 701 Leipzig 1
Burgstr. 1

Kirchenrat
Erich Friedel
x 59 Eisenach
Roeseplatz 1

Präsidium der Generalsynode

Die 4. Generalsynode hat auf ihren regionalen Tagungen 1967 in das Präsidium gewählt:

Präsident der Generalsynode:

Dipl.-Landwirt Otto Buhbe, Schöppenstedt

1. stellv. Präsident der Generalsynode:

Oberkirchenrat Ingo Braecklein, Eisenach

2. stellv. Präsident der Generalsynode:

Rechtsanwalt Dr. Heinz Harmsen, Hamburg

Beisitzer und stellv. Beisitzer:

Landesleiterin Ilse Böhler, Dresden

Bauingenieur Kurt Domsch, Neustadt

Oberkirchenrat Hermann Greifenstein, München

Rechtsanwalt Dr. Julius Ritter, Greiz

Pastor Dr. Joachim Wiebering, Teterow

Ausschüsse der Generalsynode

Die 4. Generalsynode hat auf ihren regionalen Tagungen 1967 folgende Ausschüsse gebildet:

a) Finanzausschuß (als ständiger Ausschuß)

Mitglieder:

Pfarrer Hans-Georg Birkner, Dresden

Direktor Dr. Erich Carus, Lübeck

Propst Alfred Cieslar, Groß Flöthe

Rechtsanwalt Dr. Hans Ehlers, Hamburg

Landgerichtsvizepräsident Wilhelm Girstenbrenn,
Seebuck

Präsident Dr. Erich Grauheding, Kiel

Präsident Dr. Kurt Johannes, Dresden

Medizinalrat Dr. Adalbert Möller,

Rostock-Warnemünde

Rechtsanwalt Dr. Julius Ritter, Greiz

Diakon Otto Schramm, Moritzburg

Architekt Dipl.-Ing. Kurt Schulze-Herringen,
Osterholz-Scharmbeck

b) Rechtsausschuß

Mitglieder:

Propst Alfred Cieslar, Groß Flöthe

Rechtsanwalt Dr. Hans Ehlers, Hamburg

Präsident Dr. Erich Grauheding, Kiel

Präsident Dr. Kurt Johannes, Dresden

Rechtsanwältin Hildegard Lewerenz,

Bad Doberan

Landessuperintendent Hans-Philipp Meyer,
Hildesheim

Landessuperintendent Heinz-Friedrich Pflugk,
Rostock

Vizepräsident Dr. Erich Ruppel, Hannover

Professor Dr. Karl-Heinz Schwab, Erlangen

Ministerialrat Wilhelm Vocke, Augsburg

Vertreter:

Landgerichtsvizepräsident Wilhelm Girstenbrenn,
Seebuck

Propst Dr. Sigo Lehming, Pinneberg

Regierungsdirektor Hans-Helmut Reese, Bückeberg

Oberkirchenrat Herbert Scholtyssek, Hamburg

Diakon Otto Schramm, Moritzburg

Frau Christina Schultheiß, Stadtroda

c) Ausschuß für Gemeindeaufbau und Kirchenreform

Mitglieder:

Chefarzt Dr. Ernst-Wilhelm Abeßer, Arnstadt

Landessuperintendent Dieter Andersen, Lüneburg

Frau Elisabeth Baden, Eldingen

Oberkirchenrat Ingo Braecklein, Eisenach

Frau Alice Brückner, Weimar

Bauingenieur Kurt Domsch, Neustadt

Oberkirchenrat Hermann Greifenstein, München

Direktor Rudolf Herrfahrdt, Hannover

Superintendent Dr. Hermann Klemm, Meißen

Oberlandeskirchenrat Friedrich Lehmann, Dresden

Propst Dr. Sigo Lehming, Pinneberg

Kirchenrat Dekan Dr. Helmut Lindenmeyer,

Augsburg

Medizinalrat Dr. med. Adalbert Möller,

Rostock-Warnemünde

Studiendirektor Dr. H. Martin Müller, Imbshausen

Frau Liselotte Nold, Stein b. Nürnberg

Frau Gertrud Osterloh, Hamburg

Dr. med. H.-Uwe Paulsen, Middelburg

Landessuperintendent H. Friedrich Pflugk, Rostock

Amtmann Uwe Ronneburger, Tetenbüll

Rektor Dr. Walter Saft, Eisenach

Landwirt Dr. Herbert Schlange, Marienwarder

Architekt Dipl.-Ing. Kurt Schulze-Herringen,

Osterholz-Scharmbeck

Hauptpastor Dr. Hartmut Sierig, Hamburg

Bischofskonferenz

Seit dem Beitritt der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin ist Bischof Wilhelm Kieckbusch, Eutin, Mitglied der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Kirchenleitung

Die 4. Generalsynode hat auf ihren regionalen Tagungen 1967 gemäß Artikel 12 der Verfassung in Verbindung mit § 4 des Kirchengesetzes über das Amt des Leitenden Bischofs und die Kirchenleitung vom 15. Oktober 1954 und mit den Bestimmungen des Kirchengesetzes über eine regionale Gliederung der Organe der Vereinigten Kirche vom 14. Juni 1963 die synodalen Mitglieder der Kirchenleitung und deren Stellvertreter gewählt. Die Bischofskonferenz hat gemäß § 4 des Kirchengesetzes über das Amt des Leitenden Bischofs und die Kirchenleitung vom 15. Oktober 1954 in Verbindung mit den Bestimmungen des Kirchengesetzes über eine regionale Gliederung der Organe der Vereinigten Kirche vom 14. Juni 1963 stellvertretende Mitglieder der Kirchenleitung bestimmt.

Danach setzt sich die Kirchenleitung wie folgt zusammen:

Mitglieder:

Landesbischof D. Dr. Hanns Lilje, Hannover
(Vorsitzender)

Landesbischof D. Dr. Niklot Beste, Schwerin
(stellv. Vorsitzender)

Präsident der Generalsynode
Dipl.-Landwirt Otto Buhbe, Schöppenstedt

Präsident Dr. Kurt Johannes, Dresden
Propst Alfred Petersen, Husum

stellvertretende Mitglieder:

Landesbischof D. Gottfried Noth, Dresden
Landeshochscholof D. Hermann Dietzfelbinger, München
Oberkirchenrat Ingo Braecklein, Eisenach
Rechtsanwältin Hildegard Lewerenz, Bad Doberan
Vizepräsident Dr. Erich Ruppel, Hannover.

Berater (von der Kirchenleitung berufen):

Bischof Prof. D. Heinrich Meyer, Lübeck
Oberkirchenrat Herbert Scholtyssek, Hamburg
Oberkirchenrat Hermann Greifenstein, München

V. Aus den Gliedkirchen *

Erstes Kirchengesetz der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche zur Änderung des Kirchengesetzes die Propsteien betreffend vom 31. März 1949.

Vom 14. Dezember 1966

(Nachdruck aus KABL 1967 S. 9)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Das Kirchengesetz die Propsteien betreffend vom 31. März 1949 (Amtsbl. 1949 S. 8) wird wie folgt geändert:

a) in § 1 ist folgender Abs. 2 einzufügen:

Die Pfarrbezirke Thedinghausen und Lunsen werden keiner Propstei zugeordnet. Die Aufgaben des Propstes werden durch ein von der Kirchenregierung zu bestimmendes ordiniertes Mitglied des Landeskirchenamtes wahrgenommen.

b) § 5 Abs. 1 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

5. die in den Kirchengemeinden der Propstei und in anderen Ämtern innerhalb der Propstei tätigen Pfarrer, Pfarrverweser, Pfarrdiakone, Pfarrvikarinnen und Hilfsprediger zur Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung und zur Aussprache über Erfahrungen und Aufgaben der kirchlichen Arbeit zusammenzurufen;

c) In § 5 ist folgender Abs. 3 einzufügen:

Zur Teilnahme an den in Abs. 1 Ziff. 5 erwähnten Zusammenkünften sind die in den Kirchengemeinden der Propstei und in anderen Ämtern innerhalb der Propstei tätigen Pfarrer, Pfarrverweser, Pfarrdiakone, Pfarrvikarinnen und Hilfsprediger verpflichtet. Die ihnen erwachsenden Reisekosten sind aus der Propsteikasse zu erstatten.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. Dezember 1966

**Die Braunschweigische
evangelisch-lutherische Landeskirche**

— Die Kirchenregierung —

Dr. Heintze

Bekanntmachung der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes.

Vom 19. Dezember 1966

(Nachdruck aus KABL 1967 S. 12)

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 8. Juni 1966 (Amtsbl. 1966 S. 25) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Ratifikation und der Austausch der Ratifikationsurkunden gemäß Art. 9 des Vertrages vom 21. März 1966 am 15. Dezember 1966 in Hannover geschehen sind. Der Vertrag vom 21. März 1966 ist damit am 16. Dezember 1966 in Kraft getreten.

Wolfenbüttel, den 19. Dezember 1966

— Das Landeskirchenamt —

Kaulitz

Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin über den Beitritt zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 18. Mai 1967

(Nachdruck aus GVBL S. 1)

Die Landessynode hat unter Beachtung von Artikel 19 Absatz 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin tritt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands als Gliedkirche bei.

Artikel 2

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gilt die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin.

*) Die amtlichen Überschriften der gliedkirchlichen Gesetze sind in Einzelfällen geringfügig verändert oder ergänzt, um jeweils in der Überschrift erkennbar werden zu lassen, welche Gliedkirche das betreffende Gesetz erlassen hat.

(2) Die Kirchengesetze und Ordnungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, insbesondere

die Lehrordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. Juni 1956 (ABl. Bd. I Stück 6 S. 54),

das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 (ABl. Bd. II Stück 2 S. 14),

das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Amtszucht (Amtszuchtgesetz — AZG) vom 7. Juli 1965 (ABl. Bd. II Stück 9 S. 182),

treten gleichzeitig mit den von der Landeskirche zu beschließenden Anwendungs- und Ausführungsgesetzen in Kraft.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Eutin, den 20. Mai 1967

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch Deiseroth Göbel Hollwege

Gesetz der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen über die Veränderung des Kirchengebietes.

Vom 30. November 1966

(Nachdruck aus KABl. 1967 S. 13)

Die Synode hat gemäß § 2 Absatz 1 und 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 folgendes Gesetz beschlossen:

Einziges Paragraph

Dem Ausscheiden der Kirchengemeinde Niederwiera aus dem Verband der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Eingliederung dieser Kirchengemeinde in die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens wird zugestimmt.

Das Nähere regelt der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen mit dem Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens.

Eisenach, den 30. November 1966

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

D. Mitzenheim
Landesbischof

Dr. Lotz
Präsident

Ordnung des Amtes für Gemeindedienst der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

Vom 1. Februar 1967

(Nachdruck aus KABl. S. 71)

§ 1

Aufgabe

(1) Als Einrichtung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat das Amt für Gemein-

dienst in Zusammenwirken mit den ihm zugeordneten Werken und Einrichtungen für das Gemeindeleben in der Landeskirche übergemeindliche Aufgaben zu leisten sowie die entsprechenden Werke und Einrichtungen und ihre Verbindung untereinander zu fördern.

(2) Das Amt für Gemeindedienst handelt gemäß der nachstehenden Ordnung in eigener Verantwortung unbeschadet des Weisungs- und Aufsichtsrechtes des Landeskirchenamtes.

§ 2

Arbeitsgebiete

(1) Dem Amt für Gemeindedienst sind zu gemeinsamer Arbeit zugeordnet:

- a) das Männerwerk,
- b) das Frauenwerk,
- c) die Jugendarbeit,
- d) die Öffentlichkeitsarbeit,
- e) die Volksmission,
- f) das Sozialmedizinische Amt,
- g) das Posaunenwerk,
- h) die Beauftragte für die Gemeindehelferinnen,
- i) die Sozial- und Industriearbeit,
- k) die kirchliche Arbeit im Polizei- und Zollgrenzdienst,
- l) die Dienststelle für Vertriebenenarbeit,
- m) das Evangelische Dorfhelferinnenwerk in Niedersachsen e. V.,
- n) die Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung im Bereich der evangelischen Kirchen Niedersachsens e. V.,
- o) der Arbeitsausschuß für den kirchlichen Dienst auf dem Lande.

(2) Dem Landeskirchenamt bleibt die Zuordnung weiterer Arbeitsgebiete in das Amt für Gemeindedienst vorbehalten.

(3) Die dem Amt für Gemeindedienst zugeordneten Werke und Einrichtungen handeln in ihrem Bereich gemäß den ihnen gegebenen Ordnungen in eigener Verantwortung unbeschadet der Leitung und Aufsicht durch die kirchengesetzlich zuständigen Organe.

§ 3

Dem Amt für Gemeindedienst können durch das Landeskirchenamt Verwaltungsaufgaben oder die Kassen- und Rechnungsführung für andere Einrichtungen in der Landeskirche übertragen werden.

§ 4

Leiter

(1) Das Amt für Gemeindedienst wird hauptamtlich durch einen Pfarrer geleitet, der von dem Landesbischof als Pfarrer der Landeskirche gemäß Artikel 38 der Kirchenverfassung nach Anhörung des Kuratoriums und der Leiterkonferenz berufen wird.

(2) Ist der Pfarrer Leiter eines dem Amt für Gemeindedienst zugeordneten Werkes oder einer Einrichtung, so scheidet er mit seiner endgültigen Ernennung als Leiter des Werkes oder der Einrichtung aus.

(3) Der Leiter führt unbeschadet der Rechte des Kirchenrates aus Artikel 105 Absatz 1 Buchstabe o der Kirchenverfassung die Dienstbezeichnung Direktor.

§ 5

Aufgaben

(1) Zu den besonderen Arbeitsgebieten des Leiters gehören:

- a) die Vertretung des Amtes für Gemeindedienst,
- b) die Bearbeitung von Grundsatzfragen, die sich aus § 1 ergeben, unter Beachtung von § 10 Buchstabe a,
- c) die Koordinierung der Arbeit der einzelnen Werke und Einrichtungen und die Wahrung der Kontinuität,
- d) die Wahrnehmung der Befugnisse des Landeskirchenamtes als des Dienstvorgesetzten für alle Mitarbeiter des Amtes für Gemeindedienst und der zugeordneten Werke und Einrichtungen unbeschadet der Rechte ihrer leitenden Organe,
- e) die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter des Amtes für Gemeindedienst und der zugeordneten Werke und Einrichtungen,
- f) die Ausübung des Hausrechtes im Dienstgebäude des Amtes für Gemeindedienst.

(2) Das Landeskirchenamt kann dem Leiter weitere Aufgaben übertragen.

§ 6

Rechtsgeschäfte des Amtes für Gemeindedienst verpflichten die Landeskirche, sofern sie von dem Leiter im Rahmen einer vom Landeskirchenamt erteilten Vollmacht vorgenommen sind. In der Geschäftsanweisung, die das Landeskirchenamt für das Amt für Gemeindedienst erläßt, wird auch der Umfang der Vollmachten des Leiters geregelt.

§ 7

(1) Die Anstellung und die Regelung der Vertragsverhältnisse der Mitarbeiter in der Geschäftsstelle des Amtes für Gemeindedienst erfolgt durch den Leiter im Rahmen der ihm erteilten Vollmacht.

(2) Die Mitarbeiter der dem Amt für Gemeindedienst zugeordneten Werke und Einrichtungen werden unter Beachtung der für die einzelnen Werke und Einrichtungen geltenden Ordnungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Leiter des Werkes oder der Einrichtung durch den Leiter des Amtes für Gemeindedienst im Rahmen der ihm erteilten Vollmacht eingestellt.

§ 8

Der Leiter des Amtes für Gemeindedienst trägt die Verantwortung für die Arbeit der Geschäftsstelle des Amtes für Gemeindedienst. Das Kuratorium kann eine Dienstweisung für die Geschäftsstelle erlassen.

§ 9

Leiterkonferenz

(1) Zur Unterstützung des Leiters des Amtes für Gemeindedienst in den Planungen der gemeinsamen Arbeit und in der Sicherstellung eines guten Zusammenwirkens aller Werke und Einrichtungen wird eine Leiterkonferenz gebildet. Ihr gehören an:

- a) der Leiter des Amtes für Gemeindedienst als Vorsitzender,
- b) die Leiter der Werke und Einrichtungen gemäß § 2,
- c) ein vom Kuratorium für die Dauer von drei Jahren berufener Vertreter der Evangelischen Akademie Loccum,
- d) ein vom Kuratorium für die Dauer von drei Jahren berufener Vertreter der evangelisch-lutherischen Heimvolkshochschularbeit in der Landeskirche.

(2) Es bleibt der Leiterkonferenz überlassen, Gäste ohne Stimmrecht zur Beratung in besonderen Sachfragen zeitweise hinzuzuziehen.

(3) Der Geschäftsführer des Amtes für Gemeindedienst nimmt an den Sitzungen der Leiterkonferenz ohne Stimmrecht teil. Er führt das Protokoll.

§ 10

Aufgaben

Die Leiterkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Amtes für Gemeindedienst,
- b) Koordinierung der Arbeit der dem Amt für Gemeindedienst zugeordneten Werke und Einrichtungen,
- c) Entgegennahme und Verhandlung von Arbeitsberichten, die der Leiter des Amtes für Gemeindedienst und die Leiter der diesem zugeordneten Werke und Einrichtungen zu erstatten haben,
- d) Anregung gemeinsamer Vorhaben und deren Ausführung,
- e) Übertragung von Aufgaben an einzelne Werke und Einrichtungen, die diese für das Amt für Gemeindedienst durchführen,
- f) Beratung von Vorschlägen für Organisationsmaßnahmen im Amt für Gemeindedienst,
- g) Erledigung von Aufgaben, die das Landeskirchenamt oder das Kuratorium der Leiterkonferenz überträgt,
- h) Klärung einzelner Sachfragen und allgemeiner Personalfragen.

§ 11

Sitzungen

(1) Die Leiterkonferenz tritt in der Regel monatlich zusammen. Zu jeder Sitzung sind einzuladen:

- a) der Landesbischof, der, wenn er teilnimmt, den Vorsitz führt,
- b) das Landeskirchenamt und
- c) das Kuratorium.

(2) Bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder ist die Leiterkonferenz beschlußfähig. Abstimmungen regeln sich entsprechend § 46 der Kirchengemeindeordnung.

(3) Über die Verhandlungen der Leiterkonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und zwei Teilnehmern zu unterzeichnen, allen Einzeluladenen zuzustellen und in einem Protokollbuch festzuhalten.

§ 12

Kuratorium

Als obere Leitung des Amtes für Gemeindedienst wird ein Kuratorium gebildet. Ihm gehören an:

- a) ein geistlicher Vertreter des Landeskirchenamtes,
- b) ein juristischer Vertreter des Landeskirchenamtes,
- c) ein vom Bischofsrat für die Dauer von vier Jahren entsandter Landessuperintendent oder im Behinderungsfall sein vom Bischofsrat bestellter Vertreter,
- d) der Leiter des Amtes für Gemeindedienst,

- e) zwei nichtgeistliche, von der Landessynode für die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte entsandte Mitglieder, die nicht Leiter oder hauptberufliche Mitarbeiter eines der dem Amt für Gemeindedienst zugeordneten Werke oder einer Einrichtung sein dürfen.

§ 13

Aufgaben

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Zustimmung zu Beschlüssen der Leiterkonferenz über die Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Amtes für Gemeindedienst (§ 10 Buchstabe a),
- b) Zustimmung zu Beschlüssen der Leiterkonferenz über Anregungen zu gemeinsamen Vorhaben und deren Durchführung (§ 10 Buchstabe d),
- c) Zustimmung zu Beschlüssen der Leiterkonferenz zur Übertragung von Aufgaben an einzelne Werke und Einrichtungen, die diese für das Amt für Gemeindedienst durchführen (§ 10 Buchstabe e),
- d) Anregung und Übertragung besonderer Arbeiten an die Leiterkonferenz (§ 10 Buchstabe g),
- e) Beschlußfassung über die Stellen- und Haushaltspläne des Amtes für Gemeindedienst und der ihm zugeordneten Werke und Einrichtungen vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt,
- f) Abnahme der Jahresrechnungen des Amtes für Gemeindedienst und der ihm zugeordneten Werke und Einrichtungen und Bestellung des Kassen- und Rechnungsprüfers. Die Rechte und Pflichten der Organe zugeordneter Vereine bleiben unberührt,
- g) Zustimmung zu Anstellung, Vertragsänderungen und Beendigung der Anstellungsverhältnisse von Mitarbeitern gemäß § 7 vorbehaltlich der Billigung durch das Landeskirchenamt, soweit eine solche nach der Geschäftsanweisung für das Amt für Gemeindedienst erforderlich ist,
- h) Vorschläge an das Landeskirchenamt für die Ernennung von Kirchenbeamten,
- i) Bestellung je eines Stellvertreters für den Leiter und den Geschäftsführer des Amtes für Gemeindedienst.

§ 14

Sitzungen

(1) Den Vorsitz im Kuratorium führt nach Beschluß des Landeskirchenamtes einer der Vertreter des Landeskirchenamtes im Kuratorium. Zu jeder Sitzung ist der Landesbischof einzuladen, nimmt er teil, so führt er den Vorsitz.

(2) Bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder ist das Kuratorium beschlußfähig. Abstimmungen regeln sich entsprechend § 46 der Kirchengemeindeordnung.

(3) Über die Verhandlungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und zwei Teilnehmern zu unterzeichnen, den Mitgliedern zuzustellen und in einem Protokollbuch festzuhalten.

§ 15

Geschäftsstelle

Das Amt für Gemeindedienst hat eine Geschäftsstelle, der in der Regel ein Kirchenbeamter des gehobenen Dienstes als Geschäftsführer vorsteht. Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Kuratoriums im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Gemeindedienst vom Landeskirchenamt ernannt.

§ 16

Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Gesamtbearbeitung aller Personalangelegenheiten einschließlich der Wohnungsfürsorge und des Kraftfahrzeugwesens,
- b) Aufstellung und Überwachung der Haushaltspläne des Amtes für Gemeindedienst und der ihm zugeordneten Werke und Einrichtungen gemäß § 2 sowie der Einrichtungen gemäß § 3, von denen dem Amt für Gemeindedienst die Kassen- und Rechnungsführung übertragen wurde,
- c) Kassen- und Rechnungsführung für das Amt für Gemeindedienst und die ihm gemäß § 2 zugeordneten Werke und Einrichtungen sowie der Einrichtungen gemäß § 3, deren Kassen- und Rechnungsführung dem Amt für Gemeindedienst übertragen ist,
- d) Hausverwaltung für das Dienstgebäude des Amtes für Gemeindedienst sowie Beschaffung und Unterhaltung gemeinsamer technischer Einrichtungen,
- e) Erledigung von Aufträgen, die der Geschäftsstelle vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Gemeindedienst erteilt werden.

§ 17

Schlußbestimmung

Diese Ordnung tritt am 1. Februar 1967 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Ordnung des Amtes für Gemeindedienst vom 29. Dezember 1958 (Kirchl. Amtsblatt 1959 S. 5) außer Kraft.

Hannover, den 1. Februar 1967

Das Landeskirchenamt

D. Lilje

Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern über das Dienstverhältnis der Predigamts- und Pfarramtskandidaten (Kandidatengesetz).

Vom 8. März 1967

(Nachdruck aus KABL. S. 69)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß hinsichtlich der Lehrverpflichtung die Erfordernisse des Art. 33 Satz 1 der Kirchenverfassung erfüllt sind.

Das folgende Gesetz regelt das Dienstverhältnis der Kandidaten der Theologie, die in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zu Pfarrern berufen werden sollen. Richtschnur für seine Auslegung und Anwendung ist das Verständnis vom Amt der Kirche, wie es in Teil A der Ordnung des geistlichen Amtes vom 27. April 1939 (KABL. S. 73) aus Schrift und Bekenntnis entfaltet ist.

1. Voraussetzungen für die Aufnahme als Predigamts- und Pfarramtskandidat

§ 1

(1) Studierende der Theologie, die in den Dienst der Evang.-Luth. Kirche in Bayern treten wollen, sollen sich in den ersten Semestern ihres Studiums beim Landeskirchenrat um Aufnahme in die Liste der Anwärter für das geistliche Amt bewerben. Der Landeskirchen-

rat kann auch später einlaufende Meldungen berücksichtigen.

(2) Die Anwärterliste ermöglicht es den kirchlichen Stellen und den Theologiestudenten, frühzeitig miteinander in Verbindung zu treten.

(3) Die Anwärterliste soll die Aufnahme unter die Kandidaten vorbereiten, ohne einen Rechtsanspruch zu begründen.

§ 2

(1) Die Zulassung zur theologischen Aufnahmeprüfung setzt ein mindestens vierjähriges philosophisch-theologisches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die Zulassung zur Anstellungsprüfung die Ableistung des Vorbereitungsdienstes (§ 4) voraus.

(2) Der Landeskirchenrat erläßt die Prüfungsordnung für die theologische Aufnahme- und Anstellungsprüfung.

(3) Zur Aufnahmeprüfung können auch Studierende der Theologie zugelassen werden, die nicht Anwärter nach § 1 dieses Gesetzes sind. Zur Anstellungsprüfung können auch Kandidaten zugelassen werden, die anderwärts eine entsprechende Ausbildung durchlaufen haben.

2. Aufnahme in das Dienstverhältnis als Predigtamts- und Pfarramtskandidat

§ 3

(1) Als Predigtamtskandidaten können vom Landeskirchenrat Bewerber, die die theologische Aufnahmeprüfung bestanden haben, in den Dienst der Landeskirche aufgenommen werden, wenn sie die entsprechenden persönlichen Voraussetzungen für den kirchlichen Dienst mitbringen. Sie müssen auch frei von Krankheiten und Gebrechen sein, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern.

(2) Als Pfarramtskandidaten können vom Landeskirchenrat solche Predigtamtskandidaten aufgenommen werden, die die theologische Anstellungsprüfung bestanden haben und die weiteren Voraussetzungen für die Anstellungsfähigkeit nach dem Pfarrergesetz erfüllen. Die Aufnahme als Pfarramtskandidat schließt die Verleihung der Anstellungsfähigkeit ein. Im übrigen gelten die §§ 6 bis 10 des Pfarrergesetzes.

(3) Als Predigtamts- und Pfarramtskandidaten können auch solche Kandidaten aufgenommen werden, die entsprechende Prüfungen anderwärts abgelegt haben und die sonstigen Voraussetzungen erfüllen.

(4) Durch die Aufnahme als Predigtamts- und Pfarramtskandidat wird ein Dienstverhältnis zur Evang.-Luth. Kirche in Bayern begründet, das die Berufung zum Pfarrer als Ziel hat.

3. Verwendung und Dienstbezeichnung

§ 4

(1) Die Predigtamtskandidaten stehen im Vorbereitungsdienst.

Der Vorbereitungsdienst umfaßt

- a) Ausbildung im Predigerseminar, im Lehrvikariat,
- b) Kurse, die der Vertiefung auf bestimmten Arbeitsgebieten dienen,
- c) Praktische Tätigkeit im Gemeindedienst, im Schuldienst oder im allgemeinkirchlichen Dienst.

(2) Die Pfarramtskandidaten werden nach Absatz 1, Buchstaben b und c verwendet.

(3) Exponierte Vikariate sollen nur ordinierten Kandidaten übertragen werden.

(4) Die Verwendung eines Kandidaten kann aus dienstlichen Gründen geändert werden.

§ 5

(1) Die Predigt- und Pfarramtskandidaten führen die Dienstbezeichnung Vikar.

(2) Pfarramtskandidaten, die fünf Jahre, von der Aufnahmeprüfung an gerechnet, im unmittelbaren Dienst der Landeskirche oder in einem kirchlich anerkannten Dienst gestanden haben, kann der Titel „Pfarrer“ verliehen werden. Wenn einem Pfarramtskandidaten ein Dienst übertragen ist, mit dem in besonderer Weise Vertretungspflichten nach außen verbunden sind, kann die Frist von fünf Jahren verkürzt werden.

4. Verpflichtung

§ 6

(1) Für die Ausübung ihres Dienstes bis zur Ordination werden die Predigtamtskandidaten vorläufig verpflichtet. Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen.

(2) Die Verpflichtung wird in der Regel durch den Rektor des Predigerseminars, bei Lehrvikaren durch den für die Gemeinde des Lehrvikariats zuständigen Dekan vorgenommen. Sie muß spätestens bei Beginn einer praktischen Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Buchst. c erfolgen.

(3) Die Verpflichtung hat folgenden Wortlaut:

„Ich verspreche, die mir übertragenen Aufgaben treu und gewissenhaft wahrzunehmen. Ich weiß mich an das Evangelium von Jesus Christus gebunden, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben und in dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist. Ich will mich vor Verkürzung und Verfälschung der evangelischen Botschaft hüten und mich bemühen, mein Verständnis des biblischen Zeugnisses zu vertiefen und mich immer fester darin zu gründen. Ich verpflichte mich zu Dienstverschwiegenheit; das Beichtgeheimnis werde ich unverbrüchlich wahren. Auch will ich ein Leben führen, das von meiner Bindung an Jesus Christus Zeugnis gibt. Ich übernehme diese Verpflichtung im Vertrauen auf die gnädige Hilfe Gottes.“

(4) Bei Antritt einer neuen Stelle wird der Kandidat vom Dekan, bei allgemeinkirchlicher Verwendung vom Leiter seiner Dienststelle im Hinblick auf die neu zu übernehmenden Aufgaben an die vollzogene Verpflichtung erinnert.

5. Ordination

§ 7

(1) Predigtamtskandidaten können vor Ablegung der Anstellungsprüfung ordiniert werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit gegeben sind. Zu den Voraussetzungen gehört auch, daß der Kandidat eine angemessene Zeit in praktischem Gemeindedienst (§ 4 Abs. 1 Buchst. c) gestanden hat.

(2) Da die Ordination die Übernahme einer Verpflichtung in sich schließt, die grundsätzlich auf Lebenszeit gilt, ist sie von dem Ordinanden selber zu beantragen. Wenn die Voraussetzungen als gegeben erscheinen oder die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, soll der Vikar durch die für ihn zuständigen Stellen zur Beantragung der Ordination aufgefordert werden.

(3) Dem Antrag ist eine persönliche Äußerung des Kandidaten über seine Stellung zur Heiligen Schrift

und zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis beizugeben. Über den Antrag entscheidet der Landeskirchenrat.

§ 8

(1) Die Ordination wird in der Regel durch den zuständigen Kreisdekan vorgenommen. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 2, 4–5 und des Art. 11a des Pfarrergesetzes.

(2) Die schriftliche Verpflichtung (§ 11 Abs. 3 Satz 2 des Pfarrergesetzes) wird nach dem Ordinationsgottesdienst vorgenommen.

Sie hat den folgenden Wortlaut:

„Ich habe mich verpflichtet, das Amt, das mir befohlen ist, nach Gottes Willen treu zu führen, das Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, lauter und rein zu predigen, die heiligen Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, das Beichtgeheimnis unverbrüchlich zu wahren und in einem gottgefälligen Leben denen voranzugehen, die mir anvertraut sind.“

(3) Der Ordinand trägt seinen Lebenslauf in das Ordinandenbuch ein.

§ 9

(1) Wenn es geboten erscheint, kann der Kreisdekan einem nicht ordinierten Kandidaten eine besondere, widerrufliche Bevollmächtigung zur Sakramentsverwaltung erteilen. In diesem Falle soll der Kandidat so bald als möglich sein Ordinationsgesuch einreichen (§ 7 Abs. 2).

(2) Die Berechtigung zur Vornahme der Nottaufe und zur Spendung des Heiligen Abendmahls bei Gefahr des Todes wird dadurch nicht berührt.

6. Lehrbeanstandungen

§ 10

(1) Ordinierte Predigtamtskandidaten unterliegen, wenn Einwendungen gegen ihre Lehre erhoben werden, dem Kirchengesetz über das Lehrverfahren gegen Amtsträger der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (II. Abschnitt).

(2) Bei Pfarramtskandidaten wird die Lehrordnung der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands angewandt.

7. Dienstanweisung und Dienstaufsicht

§ 11

(1) Der Dienst der Vikare richtet sich nach einer Dienstanweisung, die bei Dienstantritt besprochen und ausgehändigt wird. Sie wird vom unmittelbaren Vorgesetzten (§ 13 Abs. 1) aufgestellt und bei Vikaren im Gemeindedienst vom Dekan überprüft; sie bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates. Sie muß nach Umfang und Auswahl der Dienstaufgaben dem Charakter der Vikarszeit als Vorbereitungszeit Rechnung tragen.

(2) Die Dienstanweisung für Vikare im gemeindlichen Dienst muß den Seelsorgebereich umschreiben, der dem Vikar unter der Verantwortung eines Pfarrers zur seelsorgerlichen Betreuung anvertraut wird, und seine Beteiligung in den übrigen Bereichen der Gemeindegemeinschaft deutlich machen. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen wird der Entwurf von den Pfarrern gemeinsam beraten.

§ 12

(1) Vikare, die eine Pfarrstelle zu versehen haben, mit der eine Pfarramtsführung nicht verbunden ist,

treten in den Dienstplan der betreffenden Pfarrstelle ein, sofern nicht besondere Regelungen getroffen werden.

(2) Exponierte Vikare und Vikare, die eine Pfarrstelle zu versehen haben, mit der die Führung eines Pfarramtes verbunden ist, nehmen den gesamten pfarramtlichen Dienst einschließlich der pfarramtlichen Geschäftsführung wahr, sofern nicht besondere Regelungen getroffen werden.

(3) Vikare, die überwiegend im Religionsunterricht eingesetzt sind, übernehmen daneben in angemessenem Umfang sonstige Gemeindegemeinschaftsarbeit. In Gesamtkirchengemeinden weist sie der Dekan zu diesem Zweck einer bestimmten Gemeinde zu, in der sie entsprechend § 27 der Kirchengemeindeordnung dem Kirchenvorstand angehören.

§ 13

(1) Unmittelbarer Vorgesetzter ist für Vikare im Gemeindedienst der Pfarramtsvorstand, für exponierte Vikare und Vikare, die eine Pfarrstelle zu versehen haben oder überwiegend im Schuldienst eingesetzt sind, der Dekan, für Vikare im allgemeinkirchlichen Dienst der Leiter der Dienststelle.

(2) Vikare im Gemeinde- und Schuldienst werden vom Dekan, Vikare im allgemeinkirchlichen Dienst vom Leiter der Dienststelle beurteilt. Der Dekan beteiligt den Pfarramtsvorstand an der Erstellung der Beurteilung.

(3) Bei Verletzung der Dienstpflicht ist der Dekan bzw. der Leiter der Dienststelle berechtigt, den Vikar zu mahnen und nötigenfalls zu rügen. Beim Auftreten größerer Schwierigkeiten berichtet er an den Landeskirchenrat.

8. Fortbildung

§ 14

(1) Der unmittelbare Vorgesetzte ist verpflichtet, den ihm zugewiesenen Kandidaten in seine Aufgaben einzuweisen und ihn in seiner Tätigkeit durch weiterführende Begleitung zu fördern.

(2) Von allen Kandidaten wird erwartet, daß sie sich um theologische und praktische Fortbildung bemühen.

(3) Die Predigtamtskandidaten sind verpflichtet, an der amtlichen Fortbildung (Kandidatenkonferenzen, Freizeiten, Lehrkurse usw.) teilzunehmen.

(4) Pfarramtskandidaten können sich an den Kandidatenkonferenzen beteiligen, soweit dies die Verhältnisse zulassen.

9. Allgemeine Dienstvorschriften

§ 15

(1) Die Agende, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen sind für die Predigtamts- und Pfarramtskandidaten verbindlich.

(2) Will der Kandidat die Ehe eingehen, so soll er bedenken, daß die Pfarrfrau am Dienst des Pfarrers besonderen Anteil hat. Hat der Kandidat ein Eheversprechen gegeben, so hat er dies alsbald dem Landeskirchenrat mitzuteilen. Die Eheschließung hat er rechtzeitig vorher dem Landeskirchenrat anzuzeigen. § 44 Abs. 1 des Pfarrergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Im übrigen werden die Vorschriften des Pfarrergesetzes über das Verhalten des Pfarrers (V. Abschnitt) auf Predigtamts- und Pfarramtskandidaten entsprechend angewandt.

10. Schutz und Fürsorge

§ 16

(1) Die Landeskirche gewährt dem Kandidaten Schutz in seinem Dienst und Fürsorge für ihn und seine Familie.

(2) Mitteilungen über Tatsachen, die für einen Kandidaten ungünstig sind, dürfen in seinen Personalakt erst aufgenommen werden, wenn ihm Gelegenheit gegeben ist, sich dazu zu äußern. Seine Äußerung ist zum Akt zu nehmen.

(3) Der Kandidat hat das Recht, Wünsche, Anträge, Gegenvorstellungen und Beschwerden auf dem Dienstwege vorzubringen.

(4) Wenn ein Kandidat der seelsorgerlichen Beratung bedarf, braucht er den Dienstweg nicht einzuhalten. Er kann sich dabei der Vermittlung eines Pfarrers seines Vertrauens, etwa des Leiters der Kandidatenfortbildung, bedienen.

§ 17

(1) Die Predigtamts- und Pfarramtskandidaten haben Anspruch auf Dienstbezüge und Anwartschaft auf Versorgung nach Maßgabe des Pfarrbesoldungsgesetzes.

(2) Die Predigtamts- und Pfarramtskandidaten erhalten Umzugskosten- und Reisekostenvergütungen, bei Dienstunfällen Unfallfürsorge, in Krankheitsfällen Beihilfen, in Fällen außerordentlicher Notlage Unterstützungen nach den jeweils geltenden kirchlichen Bestimmungen.

(3) Ebenso gelten die Bestimmungen für Urlaub, Dienstbefreiung und Dienstbehinderung.

(4) Für den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gelten § 68 und Art. 68 a des Pfarrergesetzes entsprechend.

§ 18

(1) Soweit die dienstlichen Verhältnisse es zulassen, können auf Antrag Predigtamts- und Pfarramtskandidaten ohne Anspruch auf Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn sie eine vom Landeskirchenrat anerkannte Tätigkeit in einem kirchlichen Werk, bei einer theologischen Ausbildungsstätte, in der kirchlichen Auslandsarbeit, als Religionslehrer bei einem nichtkirchlichen Schulträger oder in ähnlichen Einrichtungen übernehmen.

(2) In der gleichen Weise können Kandidaten zu wissenschaftlichen Studien beurlaubt werden.

(3) Bei Predigtamtskandidaten ist die Genehmigung auch davon abhängig, daß die Erfordernisse des Vorbereitungsdienstes zwischen der Aufnahmeprüfung und der Anstellungsprüfung in angemessener Weise erfüllt werden.

(4) Die Zeit der Beurlaubung wird als Dienstzeit angerechnet. Die kirchlichen Anwartschaften bleiben bestehen.

11. Erste Übertragung einer Pfarrstelle

§ 19

Pfarramtskandidaten kann eine Pfarrstelle auch ohne Bewerbung übertragen werden. Der Landeskirchenrat wird vorher mit dem Kandidaten in Verbindung treten. Auf die persönlichen Verhältnisse des Kandidaten ist Rücksicht zu nehmen.

12. Amtszucht bei Pfarramtskandidaten

§ 20

Pfarramtskandidaten unterstehen dem Amtszuchtgesetz.

13. Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 21

(1) Predigtamts und Pfarramtskandidaten können auf Antrag aus dem Dienst entlassen werden.

(2) Das Dienstverhältnis des Predigtamtskandidaten kann vom Landeskirchenrat aus einem wichtigen Grund gelöst werden. Der Kandidat kann diese Entscheidung durch die Schlichtungsstelle nach dem Pfarrergesetz (§ 67 Abs. 2 Pfarrergesetz) nachprüfen lassen.

(3) Pfarramtskandidaten scheiden aus dem Dienst aus, wenn die Voraussetzungen des § 97 Abs. 1 des Pfarrergesetzes vorliegen. Das gleiche gilt bei dauernder Dienstunfähigkeit, solange sie noch nicht versorgungsberechtigt sind.

(4) Wenn ein ordinierter Kandidat bei der Beendigung des Dienstverhältnisses in einem vom Landeskirchenrat anerkannten, dem Wesen des geistlichen Amtes entsprechenden Dienst übergeht, können ihm die Rechte aus der Ordination belassen werden. Andernfalls hat er die Ordinationsurkunde zurückzugeben.

14. Schlußbestimmungen

§ 22

Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Landeskirchenrat.

§ 23

Artikel 11 a des Pfarrergesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Die schriftliche Verpflichtung (§ 11 Abs. 3 Satz 2) wird nach dem Ordinationsgottesdienst vorgenommen. Sie hat den folgenden Wortlaut:

„Ich habe mich verpflichtet, das Amt, das mir befohlen ist, nach Gottes Willen treu zu führen, das Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, lauter und rein zu predigen, die heiligen Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, das Beichtgeheimnis unverbrüchlich zu wahren und in einem gottgefälligen Leben denen voranzugehen, die mir anvertraut sind.“

(2) Der Ordinand trägt seinen Lebenslauf in das Ordinandenbuch ein.

§ 24

Das Kirchengesetz über das Dienstverhältnis der Vikarinnen wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird aufgehoben.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Beim erstmaligen Dienstantritt werden die Vikarinnen vom Dekan oder vom Leiter der Dienststelle verpflichtet. Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und 4 des Kandidatengesetzes.

(2) Beim Antritt einer planmäßigen Stelle werden die Pfarrvikarinnen im Gottesdienst nach Agende IV Abschnitt II, 10 in ihr Amt eingeführt.“

3. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die (Pfarr-) Vikarinnen erhalten Ersatz von Umzugskosten nach den geltenden Bestimmungen.“

4. § 13 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Art. 38 a des Pfarrergesetzes gilt entsprechend.“

5. § 19 wird aufgehoben.

§ 25

- (1) Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Predigtamts- und Pfarramtskandidaten vom 27. April 1939 (KABL. S. 88), die Verordnung über das theologische Prüfungswesen vom 8. November 1927 (KABL. S. 103),
die Bekanntmachung über das theologische Studium vom 17. September 1936 (KABL. S. 142) mit Änderung vom 22. Oktober 1946 (KABL. S. 124).
- (3) Soweit in anderen Gesetzen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen Bestimmungen hingewiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

München, den 8. März 1967

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD.

Kirchengesetz der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche über die Anwendung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. Juni 1956 über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

Vom 13. Dezember 1966
(Nachdruck aus KABL. S. 89)

Die Landessynode hat auf Grund des § 25 des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 (Amtsbl. VELKD Bd. I S. 54 ff.) das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Artikel I

Das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen wird mit folgender Maßgabe angewendet:

§ 1

- (1) Die in den §§ 2, 4, 5, 8, 20 und 21 der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz zugewiesenen Aufgaben werden von der Kirchenregierung wahrgenommen.
- (2) Als Geschäftsstelle für die in § 22 Abs. 1 genannten Aufgaben dient das Landeskirchenamt.
- (3) Die Vorschlagsbefugnis nach § 24 Abs. 2 Satz 2 übt die Kirchenregierung aus.

§ 2

- (1) Ist der Betroffene Glied der Landeskirche, ohne in einem Dienstverhältnis zu ihr oder ihren Gliederungen zu stehen, so finden die Bestimmungen des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen entsprechend Anwendung. Vor einer Beschlußfassung der Kirchenregierung nach den §§ 2 und 5 ist der Dienstherr des Betroffenen zu hören.
- (2) Die Beschlüsse nach den §§ 2 und 5 und der Spruch nach § 20 sind auch dem Dienstherrn des Betroffenen zuzustellen.
- (3) Mit Ausnahme der Anordnungen über den Verlust

der Rechte aus der Ordination trifft die nach § 21 Abs. 1 erforderlichen Anordnungen der Dienstherr des Betroffenen.

Artikel II

Das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen findet auch auf Ordinierte im Ruhestand Anwendung.

Artikel III

- (1) Die Kirchenregierung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen und zu diesem Gesetz zu erlassen.
- (2) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 13. Dezember 1966

Die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche

— Die Kirchenregierung —

Dr. Heintze

Kirchengesetz der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963.

Vom 13. Dezember 1966
(Nachdruck aus KABL. 1967 S. 1)

Die Landessynode hat gemäß §§ 103 und 104 des Pfarrergesetzes (Amtsbl. 1964 S. 31 ff. und Amtsbl. der VELKD Band II Stück 2 S. 14 ff.) das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

(zu §§ 6 und 7 PFG)

- (1) Zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung ist ein Vorbereitungsdienst von zwei Jahren und nach der zweiten theologischen Prüfung vor der Anstellung als Pfarrer ein Hilfsdienst von mindestens einem Jahr abzuleisten. Die weiteren Bestimmungen über die Vorbildung der Pfarrer, über die Ableistung des Hilfsdienstes und über die Rechtsverhältnisse während des Vorbereitungsdienstes und des Hilfsdienstes werden durch Kirchenverordnung getroffen.
- (2) Die Kirchenregierung kann die Anstellungsfähigkeit auch an Lehrkräfte, die die wissenschaftliche und pädagogische Staatsprüfung für das höhere Lehramt bestanden haben und die Lehrbefähigung für evangelische Religion als Hauptfach besitzen, verleihen.

§ 2

(zu § 8 PFG)

- (1) Das Landeskirchenamt führt eine Liste über die Verleihungen der Anstellungsfähigkeit.
- (2) Die Anstellungsfähigkeit nach den §§ 6 und 7 des Pfarrergesetzes wird von der Kirchenregierung verliehen.
- (3) Das Kolloquium hält der Prüfungsausschuß für die zweite theologische Prüfung in der Zusammensetzung

zung von mindestens drei Mitgliedern ab; das Nähere wird durch Kirchenverordnung geregelt.

§ 3

(zu § 11 PFG)

(1) Der Ordinand hat in dem Ordinandenbuch im Landeskirchenamt folgende Verpflichtung einzutragen und zu unterzeichnen:

„Ich verpflichte mich, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen und zu lehren wie, es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist.“

(2) Die Ordination geschieht durch den Landesbischof oder einen von ihm beauftragten Vertreter.

§ 4

(zu § 16 PFG)

(1) Das Verfahren der Berufung zum Pfarrer wird durch besonderes Kirchengesetz geregelt.

(2) Die Berufung zum Pfarrer kann auch mit der Übertragung einer Stelle mit besonderem Auftrag verbunden werden. Der Auftrag kann in einem Gemeindedienst oder in einem anderen kirchlichen Dienst bestehen. Die Stellen mit besonderem Auftrag sind den Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben gleichgestellt; die Vorschriften über die Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben finden entsprechende Anwendung.

(3) Jeder Hilfsprediger ist verpflichtet, bei seiner erstmaligen Berufung zum Pfarrer eine Stelle mit besonderem Auftrag auf längstens fünf Jahre zu übernehmen.

§ 5

(zu § 19 PFG)

Die Verpflichtung ist bei der Übertragung einer Pfarrstelle von dem zuständigen Propst oder seinem Vertreter und bei der Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe von dem Landesbischof oder seinem Vertreter vorzunehmen. Die Niederschrift über die Verpflichtung ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 6

(zu § 24 Abs. 2 PFG)

Kirchenälteste sind die Laienmitglieder des Kirchenvorstandes.

§ 7

(zu §§ 25 und 26 PFG)

(1) Sind mehrere Pfarrer in der Gemeinde, so werden die Geschäfte des Pfarramtes, die dieses als Ganzes betreffen, von dem Pfarrer geführt, der Vorsitzender im Kirchengemeinderat ist. Im Fall der Verhinderung ist der Vertreter im geistlichen Dienst zuständig.

(2) Über die Verteilung der Aufgaben sollen sich die beteiligten Pfarrer einigen. Wenn der Kirchengemeinderat eine Dienstordnung erlassen will, so bedarf diese der Genehmigung des Landeskirchenamtes nach Anhörung des Propsteisynodalausschusses.

§ 8

(zu § 27 Abs. 2 und 4 PFG)

Die näheren Bestimmungen trifft das Kirchengesetz über die Einführung eines Dimissoriale (Abmelde-

schein) bei kirchlichen Handlungen vom 3. November 1959 (Amtsbl. 1960 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

(zu § 29 PFG)

(1) Zu den Pfarrern mit allgemeinkirchlichen Aufgaben gehören alle ordinierten Inhaber von landeskirchlichen Stellen, die nicht Inhaber von Pfarrstellen in einer bestimmten Kirchengemeinde oder von Stellen mit besonderem Auftrag sind.

(2) Pfarrer, die in einem missionarischen, diakonischen, ökumenischen oder religionspädagogischen Dienst stehen und nicht in landeskirchlichen Stellen angestellt sind, können von der Kirchenregierung Pfarrern in der Landeskirche mit allgemeinkirchlichen Aufgaben gleichgestellt werden, sofern sie die Voraussetzung zur Begründung eines Dienstverhältnisses als Pfarrer erfüllen. Rechte und Anwartschaften, insbesondere besoldungsrechtlicher Art, können sie jedoch erst erhalten, wenn sie in das Dienstverhältnis als Pfarrer berufen sind und ihnen die Stellung eines beurlaubten Pfarrers verliehen ist (§ 79 PFG); der vorherigen Übertragung einer Stelle bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 10

(zu § 30 PFG)

Der Landesbischof, die geistlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes und die Propste sind ordinierte Inhaber eines kirchenleitenden Amtes. Der Landesbischof und die geistlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes sind zugleich ordinierte Mitglieder eines kirchenleitenden Organs.

§ 11

(zu § 36 PFG)

(1) Werden nach der Übertragung einer Pfarrstelle dieser andere Kirchengemeinden oder Teile derselben hinzugelegt oder werden dem Pfarrer seinem Amt entsprechende und erfüllbare Aufgaben zugewiesen, so erstrecken sich seine Amtspflichten auch hierauf, ohne daß ihm dafür eine besondere Vergütung zusteht.

(2) Der Umfang des vom Pfarrer zu übernehmenden Religionsunterrichts an öffentlichen oder privaten Schulen ist durch Kirchenverordnung zu regeln. Dabei ist auch Bestimmung darüber zu treffen, in welcher Höhe dem Pfarrer die vom Kostenträger gezahlte Vergütung verbleibt.

§ 12

(zu § 41 Abs. 2 PFG)

Bestimmungen über die Amtskleidung und das Tragen eines Amtskreuzes können durch Kirchenverordnung nach Anhörung des Propstekonventes getroffen werden.

§ 13

(zu §§ 44 Abs. 2, 72 Abs. 1 und 88 Abs. 2 PFG)

Die Vertretung der Pfarrerschaft wird von einem Vertrauensmann wahrgenommen, der von der Pfarrerschaft der Propstei für die Dauer der Amtszeit der Propsteisynode gewählt wird.

§ 14

(zu § 28 PFG)

Vor der Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand und in den späteren Ruhestand sind der Pfarrer und der Propst zu hören.

§ 15

(zu § 50 PfG)

(1) Die Kirchenregierung kann bestimmen, bis zu welcher Höhe eine Vergütung aus einer im kirchlichen Interesse übernommenen Nebentätigkeit im Sinn des § 50 Abs. 1 des Pfarrergesetzes von dem Pfarrer an die Landeskirchenkasse abzuführen oder auf seine Gehaltsbezüge anzurechnen ist.

(2) Die Zustimmung gemäß § 50 Abs. 2 des Pfarrergesetzes kann auch unter Auflagen erteilt werden.

§ 16

(zu § 51 Abs. 3 PfG)

Die näheren Bestimmungen trifft das Kirchengesetz die politische Betätigung der Pfarrer, Beamten und Angestellten betreffend vom 15. April 1955 (Amtsbl. 1955 S. 20) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

(zu § 55 PfG)

(1) Die Dienstaufsicht über die Pfarrer führen die Pröpste und das Landeskirchenamt.

(2) Über Pfarrer, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, führt sie das Landeskirchenamt, soweit die Dienstaufsicht durch Kirchenverordnung oder Dienstanweisung nicht anderweitig geregelt wird. Das gleiche gilt für Pröpste, für beurlaubte Pfarrer und für Pfarrer im Warte- und im Ruhestand, soweit sie nicht einer anderweitigen Dienstaufsicht unterstehen; Pfarrer im Wartestand können auch der Dienstaufsicht eines Propstes zugewiesen werden.

§ 18

(zu §§ 56 und 57 PfG)

(1) Dem Pfarrer kann im Fall des § 56 des Pfarrergesetzes auch nach vergeblicher Mahnung und vorheriger Androhung zur Erledigung ihm obliegender Aufgaben ein Zwangsgeld bis zur Höhe von einem monatlichen Grundgehalt auferlegt werden.

(2) In dringenden Fällen des § 57 des Pfarrergesetzes kann auch der Propst vorläufig die Ausübung des Dienstes untersagen; er hat unverzüglich dem Landeskirchenamt zu berichten, das alsbald die endgültige Entscheidung trifft.

§ 19

(zu § 67 PfG)

Über die Anfechtung kirchlicher Verwaltungsakte und über Anträge auf Vornahme unterlassener Verwaltungsakte auf dem Gebiet des Pfarrerdienstrechtes entscheidet das für die Landeskirche zuständige kirchliche Verwaltungsgericht.

§ 20

(zu § 70 PfG)

(1) Dem Inhaber einer Pfarrstelle kann mit seiner Zustimmung auch eine Stelle mit besonderem Auftrag übertragen werden.

(2) Der Propst und der Kirchenvorstand sind in allen Fällen zu hören, in denen dem Inhaber einer Pfarrstelle mit dessen Zustimmung, jedoch ohne vorangegangene Bewerbung, eine andere Stelle übertragen werden soll.

(3) Auf die Übertragung einer anderen Stelle an den Inhaber einer Pfarrstelle finden die Bestimmungen über die Stellenbesetzungen Anwendung.

(4) Wird einem Pfarrer eine andere Pfarrstelle in seiner bisherigen Kirchengemeinde übertragen, so kann von der Einführung abgesehen werden. In diesem Falle wird die Übertragung der Pfarrstelle durch Aushändigung der Urkunde durch den Propst in Gegenwart des Kirchenvorstandes vollzogen.

§ 21

(zu § 71 PfG)

(1) Auf § 71 Abs. 1 a) findet § 73 des Pfarrergesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß dem Pfarrer Gelegenheit gegeben werden muß, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Der Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen ist, kann außer den in § 71 Abs. 1 des Pfarrergesetzes genannten Gründen ohne seine Zustimmung versetzt werden,

- a) wenn der Pfarrer, der zugleich Propst ist, sein Amt als Propst niederlegt oder nach § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes die Propsteien betreffend vom 31. März 1949 (Amtsbl. 1949 S. 8) abberufen wird, sofern die Pfarrstelle zugleich mit dem Propstamt verbunden ist,
- b) wenn die Pfarrstelle mit dem Propstamt verbunden ist und ihre Besetzung mit einem Propst bevorsteht,
- c) wenn der bei Übertragung der Pfarrstelle bestehende Umfang des Dienstes sich so verringert hat, daß die Kräfte des Pfarrers durch die Versehung dieser Stelle nicht mehr voll in Anspruch genommen werden,
- d) wenn dem Pfarrer eine Pfarrstelle unter der Voraussetzung der Übernahme eines zusätzlichen Auftrages, eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung übertragen ist und der Auftrag aufgehoben oder die Zustimmung zum Nebenamt oder zur Nebenbeschäftigung widerrufen wird oder die Tätigkeit sonst beendet ist,
- e) wenn der Pfarrer infolge seines Gesundheitszustandes in der Führung seines Amtes erheblich behindert ist,
- f) wenn die Ehe des Pfarrers rechtskräftig geschieden worden ist oder die Eheleute dauernd getrennt leben.

(3) In den Fällen des Abs. 2 a) bis d) finden die §§ 71 Abs. 2 und 3, 73, 75 und 76 des Pfarrergesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von der Möglichkeit des § 73 Abs. 1 des Pfarrergesetzes in einer bestimmten Frist Gelegenheit gegeben werden muß.

(4) In den Fällen des Abs. 2 e) und f) finden die §§ 71 Abs. 2 und 3, 72 Abs. 1 und 2, 73, 75 und 76 des Pfarrergesetzes, im Fall des Abs. 2 e) auch § 74 des Pfarrergesetzes und im Fall des Abs. 2 f) auch § 72 Abs. 3 und 4 sowie § 75 Abs. 2 des Pfarrergesetzes mit der Möglichkeit der Versetzung in den Ruhestand entsprechende Anwendung.

(5) In den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 b) bis d) sind der Pfarrer, der Propst und der Kirchenvorstand zu hören.

§ 22

(zu §§ 71—77 PfG)

(1) Es finden auf die Versetzung die Bestimmungen über die Stellenbesetzungen Anwendung. Die Einleitung eines Versetzungsverfahrens ist nicht selbständig nachprüfbar. Die notwendigen Erhebungen führt das Landeskirchenamt.

(2) In den Fällen des § 77 des Pfarrergesetzes kann der Pfarrer auch in den Wartestand versetzt werden, wenn die Versetzung aus den Gründen des § 71 Abs. 1 c) des Pfarrergesetzes oder des § 21 Abs. 2 e) dieses Gesetzes erforderlich ist und ein gedeihliches Wirken des Pfarrers in einer anderen Pfarrstelle oder in einer sonstigen Stelle zunächst nicht zu erwarten ist. Es finden die §§ 71 Abs. 3, 72 und 76 des Pfarrergesetzes entsprechende Anwendung.

§ 23

(zu § 78 PfG)

Vor der Abordnung sind der Pfarrer und der Propst zu hören.

§ 24

(zu § 79 PfG)

(1) Vor der Beurlaubung des Pfarrers ist der Propst zu hören.

(2) Mit der Entscheidung über den Verlust der von dem Pfarrer bekleideten Stelle, die ihm zuzustellen ist, wird diese zur Neubesetzung frei. Der beurlaubte Pfarrer bleibt Pfarrer der Landeskirche. An Stelle der Dienstbezüge kann dem Pfarrer ein nach freiem Ermessen zu bestimmender Unterhaltsbeitrag gewährt werden.

(3) Bei der Beendigung der Beurlaubung ist der Pfarrer verpflichtet, eine Pfarrstelle oder eine gleichwertige andere Stelle zu übernehmen. Auf die Übertragung einer dieser Stellen finden § 77 des Pfarrergesetzes und § 22 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 25

(zu § 82 PfG)

(1) Der Pfarrer im Wartestand oder im Ruhestand behält vorbehaltlich gesetzlich bestimmter Ausnahmen das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung einschließlich des Rechtes zur Vornahme von Amtshandlungen, das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung (Rechte des geistlichen Standes).

(2) Die in § 90 Abs. 2 des Pfarrergesetzes vorgesehenen Beschränkungen finden auf den Pfarrer im Wartestand Anwendung; vor einer solchen Entscheidung sind der Pfarrer und der Propst, in dessen Bezirk der Pfarrer wohnt, zu hören.

(3) Die Maßnahmen können bis zur endgültigen Entscheidung auch vorläufig angeordnet werden, wenn ein besonderes kirchliches Interesse besteht. Eine Nachprüfung der vorläufigen Anordnung gemäß § 67 des Pfarrergesetzes hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 26

(zu §§ 83 und 84 PfG)

(1) Dem Pfarrer im Wartestand können Bezüge bis zur Höhe seiner bisherigen Dienstbezüge bewilligt werden, wenn er mit der Wahrnehmung eines kirchlichen Dienstes beauftragt wird.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften des § 73 des Pfarrergesetzes und des § 22 dieses Gesetzes, unbeschadet des § 84 Abs. 3 des Pfarrergesetzes, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß dem Pfarrer im Wartestand die Bewerbung um eine freie Pfarrstelle binnen einer festzusetzenden Frist aufgegeben werden kann.

§ 27

(zu § 86 PfG)

Die Altersgrenze wird gemäß § 86 Abs. 4 des Pfarrergesetzes bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung auf das 70. Lebensjahr festgesetzt.

§ 28

(zu § 90 PfG)

Der Pfarrer im Ruhestand kann mit seiner Zustimmung mit einer zeitlich begrenzten Verwaltung einer Pfarrstelle oder einer anderen kirchlichen Aufgabe beauftragt werden. Es kann ihm dafür eine Entschädigung gewährt werden. Sofern der Pfarrer im Ruhestand mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt ist, kann ihm auch an Stelle des Ortszuschlages die freie Dienstwohnung für die Zeit des Auftrages gewährt werden.

§ 29

(zu § 101 PfG)

(1) Der Landesbischof ist Pfarrer in einem kirchenleitenden Amt gemäß § 30 des Pfarrergesetzes. Das Pfarrergesetz und dieses Gesetz finden sinngemäß Anwendung.

(2) Die übrigen ordinierten Mitglieder des Landeskirchenamtes sind Kirchenbeamte. Pfarrer, denen ein Dienst im Landeskirchenamt übertragen wird, werden Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit. Das Pfarrergesetz findet hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Ordination ergänzend und im übrigen insoweit Anwendung, als Rechte und Pflichten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis nicht entgegenstehen.

(3) Die Begründung, die Veränderung und die Beendigung des Dienstverhältnisses der geistlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes werden durch Kirchengesetz geregelt, soweit nicht die Verfassung selbst Bestimmungen darüber enthält.

§ 30

Soweit in diesem Gesetz keine Zuständigkeit bestimmt ist, trifft in den Fällen der §§ 15, 16, 20—22, 44 Abs. 4, 48 Abs. 3, 71—80, 82, 86—88, 89 Abs. 2, 91, 93—98 des Pfarrergesetzes und im Fall des § 21 dieses Gesetzes die Kirchenregierung die Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen; in allen übrigen Fällen ist das Landeskirchenamt zuständig.

§ 31

Zustellungen von Bescheiden, die nach dem Pfarrergesetz oder diesem Kirchengesetz erforderlich sind, geschehen

- a) durch Übergabe des Schriftstückes an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder die Ausstellung des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist;
- b) durch Einschreibebrief mit Rückschein;
- c) nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung;
- d) durch Bekanntgabe im Landeskirchlichen Amtsblatt oder im Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist.

§ 32

Die Kirchenregierung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dem Pfarrergesetz und zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 33

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Es wird das Kirchengesetz, die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und anderer Kirchendiener der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend, vom 27. Dezember 1922 (Amtsbl. 1922 S. 131) mit den Änderungsgesetzen vom 14. April 1931 (Amtsbl. 1931 S. 58), vom 26. Juni 1933 (Amtsbl. 1933 S. 23), vom 19. Januar 1934 (Amtsbl. 1934 S. 1) und vom 17. Januar 1961 (Amtsbl. 1961 S. 6) gegenstandslos, soweit es auf Geistliche anzuwenden war.

(3) Gleichzeitig treten alle dem Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 und diesem Gesetz entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

(4) Die durch Abs. 3 nicht außer Kraft gesetzten Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen vom 14. März 1931 (Amtsbl. 1931 S. 54) und des Kirchengesetzes über die Verpflichtung der Kandidaten des Predigtamtes zum Hilfsdienst vom 14. März 1932 (Amtsbl. 1932 S. 32) werden mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der gemäß § 1 dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften gegenstandslos.

(5) Soweit in Kirchengesetzen, Verordnungen oder Bekanntmachungen auf gegenstandslos gewordene oder aufgehobene Bestimmungen verwiesen wird, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften des Pfarrergesetzes und dieses Gesetzes. Die Verweisungen sind sinngemäß anzuwenden.

Wolfenbüttel, den 13. Dezember 1966

**Die Braunschweigische
evangelisch-lutherische Landeskirche**

— Die Kirchenregierung —

Dr. Heintze

Kirchengesetz der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche über die Errichtung, die Aufhebung und die Besetzung der Pfarrstellen und der Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe und besonderem Auftrag.

Vom 13. Dezember 1966
(Nachdruck aus KABL. 1967 S. 5)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

I. Abschnitt

Grundbestimmungen

§ 1

Die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden und die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag im Sinn des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 (Amtsbl. 1964 S. 32) und des Ergänzungsgesetzes dazu vom 13. Dezember 1966 (Amtsbl. 1967 S. 1) in den jeweils gültigen Fassungen können

nur Pfarrern oder zur Anstellung anstehenden Hilfspredigern und Personen übertragen werden, denen die Anstellungsfähigkeit nach dem Pfarrergesetz verliehen ist. Eine Übertragung dieser Stellen an andere Kirchenglieder bedarf eines Kirchengesetzes.

§ 2

Die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden werden nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Propstes durch Kirchenverordnung errichtet, verlegt oder aufgehoben. Dies gilt auch für Pfarrstellen, die mit einem Propstamt verbunden sind.

§ 3

(1) Die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder mit besonderem Auftrag werden durch Kirchenverordnung errichtet, verlegt oder aufgehoben.

(2) Die Kirchenverordnung, durch die eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder mit besonderem Auftrag errichtet wird, gibt den Inhalt des Auftrages an und regelt die Dienstaufsicht.

§ 4

(1) Der Pfarrer und der zur Anstellung anstehende Hilfsprediger und Personen, denen die Anstellungsfähigkeit nach dem Pfarrergesetz verliehen ist, können sich um eine Pfarrstelle, eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder mit besonderem Auftrag bewerben. Zu gleicher Zeit ist nur die Bewerbung um eine Stelle in der Landeskirche zulässig.

(2) Über die Zulassung von Bewerbern, die die Anstellungsfähigkeit außerhalb der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche besitzen, entscheidet das Landeskirchenamt. Das gleiche gilt für Bewerber, die erstmalig in ein Dienstverhältnis als Pfarrer eintreten oder vor Ablauf von fünf Jahren in der bisherigen Stelle sich um eine andere Pfarrstelle oder um eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder mit besonderem Auftrag bewerben.

(3) Liegt eine Bewerbung nicht vor, so kann dem Pfarrer oder dem zur Anstellung anstehenden Hilfsprediger eine der in Abs. 1 genannten Stellen auch ohne dessen Bewerbung übertragen werden, sofern dieser seine Zustimmung erteilt hat oder auf Grund kirchengesetzlicher Vorschriften versetzt wird. In diesen Fällen tritt der Besetzungsvorschlag des Landeskirchenamtes an die Stelle einer Bewerbung.

(4) In allen Fällen, in denen die Vorschriften über die Versetzung eines Pfarrers anzuwenden sind, tritt an die Stelle einer Bewerbung der Besetzungsvorschlag des Landeskirchenamtes, sofern nicht eine Bewerbungsmöglichkeit zugelassen und erfolgreich ist. Im Vokations- und Wahlverfahren können Einwendungen nicht auf Tatsachen gestützt werden, die Anlaß zur Versetzung sind.

II. Abschnitt

Besetzung der Pfarrstellen in den Kirchengemeinden

Allgemeine Bestimmungen

§ 5

(1) Die Pfarrstellen werden abwechselnd durch die Kirchengemeinden und die Kirchenregierung besetzt, soweit nicht die Absätze 2—5 etwas anderes bestimmen, es sich nicht um Patronatsrechte handelt oder Sonderrechte einzelner Kirchengemeinden bestehen.

(2) Das Amt des Propstes ist mit einer Pfarrstelle zu verbinden, die durch Kirchenverordnung bestimmt wird. Die mit dem Propstamt verbundenen Pfarrstellen

len werden durch die Kirchenregierung besetzt. Das Wahlrecht der Kirchengemeinden und andere Vorschlagsrechte ruhen.

(3) Die Kirchenregierung kann eine Pfarrstelle, die durch Gemeindevahl zu besetzen ist, nach Anhörung des Kirchenvorstandes zur Besetzung in Anspruch nehmen. In diesem Fall sind die beiden nächsten Besetzungen durch Gemeindevahl vorzunehmen.

(4) Die Kirchenregierung kann eine Pfarrstelle, die durch Gemeindevahl zu besetzen ist, besetzen, wenn die Wahl nicht innerhalb der vorgeschriebenen oder verlängerten Frist (§ 9 Abs. 1) vollzogen wird oder die Wahlversammlung nicht beschlußfähig war (§ 12 Abs. 3). In diesen Fällen ruht das Wahlrecht der Kirchengemeinde bis zur nächsten Besetzung der Pfarrstelle.

(5) Die erstmalige Besetzung neu errichteter Pfarrstellen erfolgt durch die Kirchenregierung. Dabei kann von einer Ausschreibung abgesehen werden.

§ 6

(1) Die Kirchenregierung entscheidet nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Propstes, wenn eine frei gewordene Pfarrstelle nicht wieder besetzt werden soll.

(2) Eine frei gewordene und wieder zu besetzende Pfarrstelle ist vom Landeskirchenamt im Landeskirchlichen Amtsblatt unter Festsetzung einer Frist zur Bewerbung auszuschreiben. Eine anderweitige Bekanntmachung der Ausschreibung bleibt der Kirchengemeinde unter Beachtung der Ausschreibungsfrist überlassen. Die Ausschreibung kann beschränkt werden.

(3) Die Ausschreibung kann wiederholt werden, wenn keine oder nur eine Bewerbung eingegangen ist.

(4) In besonderen Fällen kann von der Ausschreibung mit Zustimmung der Kirchenregierung Abstand genommen werden.

§ 7

Die Bewerbungen sind innerhalb der Ausschreibungsfrist beim Landeskirchenamt einzureichen und an die in der Ausschreibung bezeichnete Stelle zu richten. Das Landeskirchenamt leitet die Bewerbungen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist weiter.

§ 8

(1) An den Besetzungsverfahren wirken die im Pfarramt der Gemeinde tätigen Pfarrer nicht mit.

(2) Sind unter der Pfarrstelle mehrere Kirchengemeinden verbunden, so treten die Kirchenvorstände der verbundenen Kirchengemeinden zum Zweck der Pfarrstellenbesetzung am Ort des Pfarrsitzes zu einem gemeinsamen Kirchenvorstand zusammen. Bei Kirchengemeinden, deren Pfarrstelle nicht wieder besetzt werden soll, gilt im Fall der Besetzung der für sie nun zuständigen Pfarrstelle Satz 1 entsprechend.

Besetzung durch die Kirchengemeinde

§ 9

(1) Steht die Besetzung einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde zu, so hat der Kirchenvorstand spätestens binnen sechs Monaten vom Tage der Ausschreibung an eine Neuwahl vorzunehmen. Diese Frist kann in besonderen Fällen vom Landeskirchenamt verlängert werden.

(2) Die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Sitzungen des Kirchenvorstandes sind vom stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, bei verbundenen Kirchenvorständen des Kirchenvorstandes

der Pfarrsitzgemeinde, zu berufen und unter seinem Vorsitz abzuhalten.

§ 10

(1) Unter den Bewerbern sind vom Kirchenvorstand mehrere auszusuchen und zu einer Wahlpredigt und Unterrichtsprobe aufzufordern. Wenn nur drei oder weniger Bewerber vorhanden sind, ist die Aufforderung an alle zu richten. Wird die Wahlpredigt oder die Unterrichtsprobe ohne ausreichenden Grund nicht gehalten, so gilt das als Verzicht auf die Bewerbung.

(2) Die Wahlpredigt und die Unterrichtsprobe entfallen, wenn der Pfarrer sich um eine andere Pfarrstelle seiner bisherigen Gemeinde bewirbt.

(3) Den Bewerbern ist jedes Werben um Stimmen untersagt. Eine persönliche Vorstellung bei dem Kirchenvorstand ist nur auf Einladung gestattet.

§ 11

Die Tage der Wahlpredigt und der Unterrichtsprobe setzt der Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem Propst fest. Sie werden vom Kirchenvorstand unter den Bewerbern durch das Los verteilt. Die Texte der Wahlpredigten und der Unterrichtsproben werden vom Propst bestimmt.

§ 12

(1) Die Wahlhandlung ist frühestens eine Woche, spätestens zwei Wochen nach der letzten Wahlpredigt vorzunehmen. Liegen nur Bewerbungen gemäß § 10 Abs. 2 vor, so findet die Wahlhandlung innerhalb von vier Wochen seit Ablauf der Ausschreibungsfrist statt.

(2) Der Kirchenvorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder ausschließlich der Inhaber oder Verwalter der Pfarrstellen anwesend sind. Das gleiche gilt sinngemäß für eine Wahl durch verbundene Kirchenvorstände; dabei genügt es, wenn von der ermittelten gesetzlichen Gesamtzahl seiner Mitglieder ausschließlich der Inhaber oder Verwalter der Pfarrstellen der einzelnen Kirchenvorstände zwei Drittel anwesend sind.

(3) Ist die Wahlversammlung nicht beschlußfähig, so teilt der Wahlleiter diese Feststellung unverzüglich dem Landeskirchenamt mit. Stellt das Landeskirchenamt fest, daß aus entschuldigen Gründen die Beschlußfähigkeit nicht erreicht wurde, so ist die Wahlhandlung innerhalb einer vom Landeskirchenamt gesetzten Frist zu wiederholen. Anderenfalls findet § 5 Abs. 4 Anwendung.

§ 13

(1) Wahlleiter ist der Propst. Er soll zu Beginn der Wahlhandlung die Wahlversammlung auf die Bedeutung der Wahl hinweisen.

(2) Eine Aussprache über die zur Wahl stehenden Personen findet in der Wahlsitzung nicht mehr statt.

(3) Die Wahl ist geheim und muß durch Stimmzettel erfolgen. Ungültig sind die Stimmen, die für eine andere Person als die zugelassenen Bewerber abgegeben werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber diese Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch in diesem Wahlgang keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so ist die Wahlhandlung binnen 14 Tagen zu wiederholen.

(4) Erhält bei der wiederholten Wahlhandlung keiner der Bewerber im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahl-

gang unter denjenigen beiden Bewerbern statt, die die höchste Stimmenzahlen erhalten haben. Entfällt im ersten Wahlgang auf drei oder mehr Bewerber die gleiche Stimmenzahl, ohne daß ein Bewerber die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, so entscheidet das Los, über welche beiden Bewerber im zweiten Wahlgang abgestimmt werden soll. Endet auch der zweite Wahlgang mit Stimmgleichheit, so ist ein dritter Wahlgang anzuschließen; endet auch dieser mit Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los ist vom stellvertretenden Vorsitzenden zu ziehen.

§ 14

Das Ergebnis der Wahl ist unverzüglich von dem Wahlleiter dem Landeskirchenamt unter Einsendung einer Niederschrift über die Wahlhandlung und der Stimmzettel anzuzeigen. Der Gewählte ist durch das Landeskirchenamt von seiner Wahl schriftlich zu benachrichtigen und aufzufordern, sich binnen 10 Tagen über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt er ab, oder erklärt er sich nicht innerhalb der gesetzten Frist, so ist binnen vier Wochen eine neue Wahl unter den übrigen zugelassenen Bewerbern vorzunehmen.

§ 15

(1) Der Gewählte bedarf zu seinem Amtsantritt der Bestätigung durch die Kirchenregierung.

(2) Die Bestätigung kann nur versagt werden, wenn bei der Wahl erhebliche Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, der Gewählte gegen § 10 Abs. 3 verstoßen hat oder aus besonders wichtigen Gründen für unfähig oder ungeeignet zur ordnungsmäßigen Vernehmung des zu besetzenden Amtes erkannt wird. Vor der Entscheidung ist der Kirchenvorstand zu hören.

Besetzung durch die Kirchenregierung

§ 16

(1) Steht die Besetzung einer Pfarrstelle der Kirchenregierung zu, so ist diese binnen sechs Monaten vom Tage der Ausschreibung an vorzunehmen.

(2) Der von der Kirchenregierung in Aussicht genommene Bewerber ist dem Kirchenvorstand mit der Aufforderung mitzuteilen, etwaige Einwendungen binnen sechs Wochen der Kirchenregierung anzuzeigen (Vokationsrecht). Die Frist kann auf Antrag vom Landeskirchenamt einmal verlängert werden.

(3) Soll einem Pfarrer eine andere Pfarrstelle seiner bisherigen Kirchengemeinde übertragen werden, so kann der Kirchenvorstand auf das Vokationsrecht verzichten.

§ 17

(1) Mit der Durchführung des Verfahrens ist der zuständige Propst vom Landeskirchenamt zu beauftragen. Es ist eine Niederschrift über die Verhandlungen aufzunehmen. Die §§ 9 Abs. 2 und 12 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Der benannte Bewerber muß in der Pfarrsitzgemeinde eine Vokationspredigt und eine Unterrichtsprüfung halten. Der Kirchenvorstand kann in besonderen Fällen darauf verzichten. § 11 Satz 3 findet Anwendung. Im Fall der Besetzung einer mit dem Propstamt verbundenen Pfarrstelle (§ 5 Abs. 2) soll eine Gastpredigt gehalten werden.

§ 18

(1) Einwendungen nach § 16 Abs. 2 sind schriftlich unter Angabe des Stimmenverhältnisses zu begründen.

(2) Über vorgebrachte Einwendungen entscheidet die Kirchenregierung endgültig. Sie teilt ihre Entscheidung dem Kirchenvorstand und dem Vorgeschlagenen mit. Der Vorgeschlagene ist im Fall der Verwerfung erhobener Einwendungen unter Fristsetzung aufzufordern, sich darüber zu erklären, ob er die Bewerbung aufrecht erhält. Im Fall des § 4 Abs. 3 Satz 2 fällt diese Erklärung dem Landeskirchenamt zu, das den Vorgeschlagenen über die Aufrechterhaltung seiner erteilten Zustimmung anzuhören hat. Sind die Einwendungen für begründet erachtet, so ist ein neues Besetzungsverfahren einzuleiten.

(3) Werden Einwendungen nicht erhoben, so hat der Kirchenvorstand die Vokation schriftlich zu erteilen.

(4) Die mangelnde Beschlußfähigkeit und der fruchtlose Ablauf der Frist nach § 16 Abs. 2 gelten als Verzicht auf die Erhebung von Einwendungen.

§ 19

Für die Besetzung der mit einem Propstamt verbundenen Pfarrstellen gelten die Bestimmungen der §§ 6—8 und 16—18 dieses Gesetzes mit der Einschränkung, daß die etwaigen Einwendungen nach § 16 Abs. 2 sich nicht gegen die Absicht der Kirchenregierung richten können, den Vorgeschlagenen zum Propst zu ernennen.

Besetzung durch den Patron

§ 20

(1) Steht die Besetzung einer Pfarrstelle einem Patron zu, so hat dieser das ihm zustehende Vorschlagsrecht binnen sechs Monaten vom Tage der Ausschreibung der Pfarrstelle an gegenüber der Kirchenregierung auszuüben.

(2) Der vorgeschlagene Bewerber bedarf der Bestätigung durch die Kirchenregierung. Vor der Bestätigung ist der Kirchenvorstand in entsprechender Anwendung der §§ 16 Abs. 2 und 3, 17 und 18 an dem Besetzungsverfahren zu beteiligen. Die Mitteilung nach § 18 Abs. 2 Satz 2 ist auch an den Patron zu richten.

§ 21

Macht der Patron in der bestimmten Frist von dem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, so erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle durch die Kirchenregierung.

III. Abschnitt

Besetzung der Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe und besonderem Auftrag

§ 22

Die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag werden durch die Kirchenregierung besetzt.

§ 23

(1) Die Kirchenregierung entscheidet darüber, ob eine frei gewordene Stelle besetzt werden soll.

(2) Sie kann die Stelle unter Festsetzung einer Frist zur Bewerbung im Landeskirchlichen Amtsblatt und daneben auch in anderer Weise ausschreiben. Die Bewerbung ist an das Landeskirchenamt zu richten. Die Ausschreibung kann wiederholt werden. Die Kirchenregierung ist nicht verpflichtet, nur unter den Bewerbern auszuwählen.

§ 24

Vor der Übertragung einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag kann

eine Probepredigt und eine dem Auftrag entsprechende Arbeitsprobe verlangt werden.

§ 25

Auf das Verfahren zur Besetzung der Stelle des Dompredigers finden die Vorschriften der §§ 22 und 24 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 26

(1) Das Landeskirchenamt trifft die zur Einweisung in die Stelle erforderlichen Anordnungen.

(2) Verweigert der Pfarrer die Entgegennahme der Berufungsurkunde oder die Mitwirkung bei der Einführung, so kann er in den Wartestand versetzt werden.

(3) Wird die Besetzung nicht mit der Einführung abgeschlossen, so gilt hinsichtlich des Wechsels des Besetzungsrechtes nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes die Besetzung als nicht erfolgt.

§ 27

Die durch die Besetzung der Pfarrstellen in den Kirchengemeinden (II. Abschnitt) entstehenden Kosten tragen die Kirchengemeinden bzw. die Stadtkirchenverbände. Die durch die Besetzung der Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag (III. Abschnitt) veranlaßten Kosten trägt die Landeskirchenkasse.

§ 28

(1) Sofern die bisherige Pfarrstelle eines Propstes nicht mit dem Propstamt verbunden wird (§ 5 Abs. 2) kann der Propst in dieser Pfarrstelle verbleiben.

(2) Der Propst ist jedoch verpflichtet, sich auf die mit dem Propstamt verbundene Pfarrstelle versetzen zu lassen, sobald diese Pfarrstelle frei wird. § 77 des Pfarrergesetzes und die dazu ergangenen landeskirchlichen Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen finden Anwendung.

(3) Abs. 2 findet auf die vor Erlaß dieses Gesetzes im Amt befindlichen Pröpste keine Anwendung.

§ 29

Die Kirchenregierung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz durch Kirchenverordnung zu erlassen.

§ 30

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Das Kirchengesetz die Besetzung der Pfarrstellen betreffend vom 7. März 1922 (Amtsbl. 1922 S. 43).
2. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes die Besetzung der Pfarrstellen betreffend vom 21. Dezember 1922 (Amtsbl. 1922 S. 229).
3. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes die Besetzung der Pfarrstellen betreffend vom 19. August 1933 (Amtsbl. 1933 S. 41).
4. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes die Besetzung der Pfarrstellen betreffend vom 20. Dezember 1934 (Amtsbl. 1934 S. 56).

5. Das Kirchengesetz zur Schaffung fester Amtssitze der Pröpste im Bereich der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 7. April 1950 (Amtsbl. 1950 S. 20).

Wolfenbüttel, den 13. Dezember 1966

Die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche

— Die Kirchenregierung —

Dr. Heintze

Kirchenverordnung der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche über die Ordnung der theologischen Prüfungen (Prüfungsordnung).

Vom 9. August 1966

(Nachdruck aus KABl. S. 31)

§ 1

(1) Die 1. theologische Prüfung findet jährlich zweimal statt, und zwar in der Regel im März und im September.

(2) Die 2. theologische Prüfung findet jährlich zweimal statt, und zwar in der Regel im Juni und im Dezember.

§ 2

(1) Zum theologischen Prüfungsausschuß gehören die 3 theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes. Die Kirchenregierung ernennt für die Dauer von 3 Jahren weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses, wobei Mitglieder der theologischen Fakultät der Universität Göttingen berücksichtigt werden sollen.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten (§§ 6, 7, 11, 12) werden von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zensiert. Bei jeder mündlichen Prüfung müssen mindestens 4 Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet in gemeinsamer Beratung über die endgültigen Ergebnisse der Prüfung.

(4) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird von einem Mitglied des Prüfungsausschusses ein Kurzprotokoll aufgenommen.

§ 3

Für die Beurteilung der Einzelleistungen und für die Gesamtbewertung gelten folgende Zensuren:

sehr gut = 1, gut = 2, befriedigend = 3, ausreichend = 4, mangelhaft = 5, ungenügend = 6.

§ 4

(1) Der Prüfungsausschuß kann das Bestehen der Prüfung von einer nach 6 Monaten fälligen Nachprüfung abhängig machen, wenn die Leistungen in ein oder zwei Fächern nicht mindestens mit ausreichend bewertet werden.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach einem, spätestens nach 2 Jahren wiederholt werden.

Die 1. theologische Prüfung

§ 5

(1) Das Gesuch um Zulassung zu der im März stattfindenden Prüfung muß bis zum 30. September, zu der

im September stattfindenden Prüfung bis zum 31. März beim Landeskirchenamt eingereicht sein.

(2) Der 1. theologischen Prüfung soll ein Studium der Theologie von mindestens 8 Semestern vorangehen. In den Fällen, in denen für den Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse nach der bestandenen Reifeprüfung Nachprüfungen notwendig sind, ist nach der letzten Sprachprüfung ein Studium von 7 Semestern nachzuweisen. Von der Studienzeit insgesamt sollen mindestens 6 Semester auf einer deutschen Universität zu gebracht sein.

(3) In besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt von den Bestimmungen des § 5 Absatz 2 Ausnahmen zulassen.

(4) Dem Gesuch um Zulassung sind beizufügen:

1. ein Taufschein,
2. ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reifezeugnis,
3. das akademische Studienbuch,
4. ein handgeschriebener Lebenslauf, der insbesondere den Bildungs- und Studiengang darlegt,
5. ein im verschlossenen Umschlag abzulieferndes Zeugnis vom Pfarrer des Heimatortes,
6. ein polizeiliches Führungszeugnis.

§ 6

(1) Die schriftlichen Hausarbeiten, für deren Anfertigung eine Frist von 10 Wochen gesetzt ist, bestehen aus:

1. einer theologischen Abhandlung, die in ihrem Umfang vom Prüfungsausschuß zu begrenzen ist,
2. einer Predigt, die in einem Gemeindegottesdienst gehalten werden soll,
3. einer Katechese, die in einer Konfirmandenstunde gehalten werden soll.

(2) Der Prüfling kann in seinem Zulassungsgesuch eine der theologischen Hauptdisziplinen nennen, aus deren Gebiet er das Thema für die Abhandlung (Ziffer 1) wünscht.

§ 7

(1) Die Klausurarbeiten, für die je 3 Stunden vorgesehen sind, bestehen aus:

1. der Übersetzung und Erklärung eines alttestamentlichen Abschnittes,
2. der Übersetzung und Erklärung eines neutestamentlichen Abschnittes,
3. der Behandlung einiger Aufgaben aus der historischen Theologie.

(2) Der Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel hat die Ausschließung des Prüflings von der Prüfung zur Folge.

§ 8

Hauptgegenstände der mündlichen Prüfung sind:

1. Exegese des Alten Testaments,
2. Einleitung in das Alte Testament,
3. Theologie des Alten Testaments,
4. Exegese des Neuen Testaments,
5. Einleitung in das Neue Testament,
6. Theologie des Neuen Testaments,
7. Kirchen- und Dogmengeschichte,
8. Geschichte der Philosophie,
9. Dogmatik,
10. Ethik.

§ 9

Erteilt der Prüfungsausschuß dem Prüfling in einem Prüfungsfach ein Monitum, so hat das für die 2. theologische Prüfung zur Folge, daß diese nur bestanden werden kann, wenn die Leistungen in diesem Fach mindestens mit „ausreichend“ bewertet werden.

Die 2. theologische Prüfung

§ 10

(1) Das Gesuch um Zulassung für die im Juni stattfindende Prüfung muß bis zum 15. März, für die im Dezember stattfindende Prüfung bis zum 15. September beim Landeskirchenamt eingereicht sein.

(2) Die Zulassung zur 2. theologischen Prüfung ist nach Ablauf von 2 Jahren nach der bestandenen 1. theologischen Prüfung möglich, wenn eine ausreichende praktische Ausbildung inzwischen stattgefunden hat.

§ 11

(1) Dem Gesuch um Zulassung zur 2. theologischen Prüfung ist eine theologische Hausarbeit beizufügen, deren Thema von dem Prüfungsausschuß vorher genehmigt sein muß.

(2) Außerdem werden als schriftliche Hausarbeiten, für deren Anfertigung eine Frist von 4 Wochen gesetzt ist, aufgegeben:

1. eine Predigt, die in einem Gemeindegottesdienst gehalten werden soll,
2. eine Katechese, die in einer Konfirmandenstunde gehalten werden soll.

§ 12

(1) Die Klausurarbeiten, für die je 3 Stunden vorgesehen sind, bestehen aus:

1. der Übersetzung und Erklärung eines biblischen Abschnittes,
2. der Behandlung einer Aufgabe aus der systematischen Theologie,
3. der Behandlung einer Aufgabe aus der praktischen Theologie.

(2) § 7 Absatz 2 findet Anwendung.

§ 13

Hauptgegenstände der mündlichen Prüfung sind:

1. Exegese des Alten Testaments,
2. Exegese des Neuen Testaments,
3. Kirchen- und Dogmengeschichte (einschließlich braunschweigischer Kirchengeschichte),
4. Dogmatik,
5. Ethik,
6. Kirchenkunde,
7. Praktische Theologie (Homiletik, Katechetik, Liturgik),
8. Kirchenrecht.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit dem 15. September 1966 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 9. August 1966

**Die Braunschweigische evangelisch-lutherische
Landeskirche**

— Die Kirchenregierung —

Dr. Heintze

Bekanntgabe der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche zum Inkrafttreten des Vertrages über die Bildung einer gemeinsamen Kammer für Amtszucht.

Vom 10. Januar 1967
(Nachdruck aus KABL. S. 12)

Nach Artikel 13 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche über die Bildung einer gemeinsamen Kammer für Amtszucht vom 11. Oktober 1966 (Amtsbl. 1966 S. 81) tritt dieser Vertrag zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die Zustimmungsgesetze der vertragschließenden Landeskirchen in Kraft treten. Die Zustimmungsgesetze der beiden vertragschließenden Landeskirchen sind am 1. Januar 1967 in Kraft getreten (Kirchliches Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 1966 S. 223 und Landeskirchliches Amtsblatt der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche 1966 S. 81). Gemäß Artikel 13 Abs. 3 des genannten Vertrages wird bekanntgegeben, daß der Vertrag am 1. Januar 1967 in Kraft getreten ist.

Wolfenbüttel, den 10. Januar 1967

— Das Landeskirchenamt —
Kaulitz

Kirchengesetz der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate zur Durchführung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956.

Vom 17. April 1967
(Nachdruck aus GVM S. 7)

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode in ihrer Sitzung vom 6. April 1967 gemäß § 25 des Gesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 beschlossene Durchführungsgesetz:

Artikel 1

Bei Einleitung und Durchführung eines Lehrverfahrens ist der Tatsache zu entsprechen, daß Schrift und Bekenntnis von ihrer eigenen Geschichte her verstanden werden müssen und bei der Bezeugung heute der Auslegung bedürfen.

Artikel 2

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 ist im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

1. **Zu den §§ 2, 4, 5, 8, 20, 21 und 22 Abs. 1:** An Stelle der Kirchenleitung tritt der Kirchenrat.

An die Stelle der Bischofskonferenz tritt in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 4 das Hauptpastorenkollegium, im übrigen der Bischof.

An die Stelle des Lutherischen Kirchenamtes tritt das Landeskirchenamt.

2. **Zu § 4 Abs. 1:** Von den vom Hauptpastorenkollegium für das Lehrgespräch zu berufenden 3 Theologen

muß einer im akademischen Lehramt stehen. Der zweite muß dem Hauptpastorenkollegium angehören. Ist der durch das Verfahren Betroffene ein Pastor im Gemeindepfarramt, so muß der dritte ein Gemeindepastor sein. Ist der Betroffene ein Pastor im gesamtkirchlichen Dienst, so muß der dritte im gesamtkirchlichen Dienst stehen.

3. **Zu § 9 Abs. 1 c und § 24 Abs. 2, Satz 2:** Die Mitglieder des Spruchkollegiums werden dem Senat für Lehrfragen vom Kirchenrat vorgeschlagen.

Artikel 3

Vor dem Abhalten des Lehrgesprächs (§ 4 Abs. 1) ist dem Kirchenvorstand — bei Pastoren im gesamtkirchlichen Dienst dem für das betreffende Amt verantwortlichen Gremium — Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Die Entscheidung des Spruchkollegiums (§ 18) ist vom Bischof der Gemeinde des Betroffenen, bei Pastoren im gesamtkirchlichen Dienst dem für das betreffende Amt verantwortlichen Gremium mitzuteilen und zu begründen.

Artikel 4

(1) § 21 Abs. 2 findet im Falle des § 1 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(2) Der Kirchenrat kann den Unterhaltszuschuß versagen, vermindern oder widerrufen, soweit der Betroffene andere Einkünfte hat, die zusammen mit dem erdienten Ruhegehalt das zuletzt bezogene aktive Gehalt übersteigen.

(3) In allen anderen Fällen kann der Kirchenrat den in § 21 Abs. 2 vorgesehenen Unterhaltszuschuß nur im Einvernehmen mit dem Hauptpastorenkollegium versagen, vermindern oder widerrufen. Die erforderlichen Beschlüsse des Kirchenrats und des Hauptpastorenkollegiums müssen einstimmig gefaßt werden.

Artikel 5

Die §§ 36 bis 57 des Kirchlichen Ruhestandsgesetzes vom 10. März 1928 in der Fassung der Änderungsgesetze vom 21. November 1957 (GVM Seite 36), vom 30. März 1960 (GVM Seite 21) und vom 13. November 1961 (GVM Seite 36) treten außer Kraft.

H a m b u r g, den 17. April 1967

Der Kirchenrat

D. W ö l b e r

Präsident

Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zu der Vereinbarung mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche über die Kammer für Amtszucht.

Vom 29. Mai 1967
(Nachdruck aus KABL. S. 172)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Kirchengesetz als Anlage *) beigegebenen, am 30./31. März 1967 unterzeichneten Vereinbarung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche über die Kammer für Amtszucht wird zugestimmt.

*) Vgl. oben Nr. 77.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird das durch sie geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landesynode vollzogen.

Hannover, den 29. Mai 1967

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lilje

**Dienstordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens für
die Kirchenmusikdirektoren.**

Vom 29. November 1966
(Nachdruck aus KABl. S. A 87)

§ 1

(1) Der Kirchenmusikdirektor wird vom Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenamt berufen und übt in dem ihm zugewiesenen Kirchenbezirk die Fachaufsicht über den kirchenmusikalischen Dienst aus. Im Rahmen dieser Dienstordnung und auf Grund von Einzelanordnungen des Landeskirchenamtes hat er das kirchenmusikalische Leben im Kirchenbezirk zu überwachen, zu ordnen und zu fördern.

(2) Ihm obliegt:

- a) die Kirchenmusiker des Kirchenbezirkes bei der Erfüllung ihrer kirchenmusikalischen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen
- b) den Superintendenten und das Bezirkskirchenamt sowie die Kirchenvorstände in allen kirchenmusikalischen Fach- und Personalfragen zu beraten
- c) bei der Besetzung kirchenmusikalischer Ämter nach den hierfür maßgebenden Vorschriften mitzuwirken — vgl. Verordnung über die Mitwirkung der Kirchenmusikdirektoren bei der Besetzung kirchenmusikalischer Stellen vom 29. April 1954 (Amtsblatt Seite A 34 unter II Nr. 18) —
- d) die fachlichen Leistungen der Kirchenmusiker zu überprüfen
- e) im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenamt Lehrgänge zur Ausbildung kirchenmusikalischer Hilfskräfte durchzuführen (Rundverfügung des Landeskirchenamtes 6200120/20 vom 31. Juli 1956)

- f) den Zustand der Orgeln in seinem Kirchenbezirke zu überwachen
- g) Pfarrer, Kirchenvorstände und Kirchengemeinden mit den Aufgaben der Kirchenmusikpflege im Gottesdienst, in kirchenmusikalischen Veranstaltungen (z. B. Abendmusiken, Kantaten- und Oratorienaufführungen, Orgelvespern) sowie in den Gemeindegruppen der kirchlichen Werke vertraut zu machen.

(3) Kirchenmusiker im Sinne dieser Ordnung sind Kantoren und Organisten im Haupt- und im Nebenamt und Hilfskirchenmusiker.

§ 2

(1) Mängel in fachlicher und personeller Hinsicht, die zur Kenntnis des Kirchenmusikdirektors gelangen, sucht er zunächst unmittelbar zu beheben.

(2) Über besondere Vorkommnisse berichtet er dem Superintendenten bzw. dem Bezirkskirchenamt, besonders dann, wenn das Eingreifen der Kirchenbehörden geboten erscheint.

(3) Der Kirchenmusikdirektor hat über den Stand der Kirchenmusik in dem von ihm betreuten Kirchenbezirk und über seine Arbeit nach Ablauf je eines Kirchenjahres dem Landeskirchenmusikdirektor auf dem Wege über den Superintendenten zu berichten. Ferner hat er sich auf Anforderung des Landeskirchenmusikdirektors gutachtlich zu äußern.

§ 3

(1) Der Kirchenmusikdirektor versieht seinen Dienst im Kirchenbezirk in enger Zusammenarbeit mit dem Superintendenten und dem Bezirkskirchenamt. Außerdem hat er mit dem Bezirkskatecheten zusammenzuarbeiten, soweit es sich um Kirchenmusiker handelt, die zugleich katechetischen Dienst tun. Auch soll er mit der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Kirchenmusiker, dem Kirchenchorwerk der Landeskirche und der Posauenmission Fühlung halten.

(2) An den Kirchengesandtschaften nimmt er in der Regel teil. Er erstattet dem Superintendenten ein Gutachten.

(3) Auf seinen Antrag hin ist ihm Gelegenheit zu geben, vor den Organen des Kirchenbezirks die Angelegenheiten der Kirchenmusik zu vertreten.

Auch soll ihm die Möglichkeit gegeben werden, vor Pfarr- und Katecheten-Konventen über Fragen der Kirchenmusik zu sprechen.

(4) Superintendent und Bezirkskirchenamt unterrichten den Kirchenmusikdirektor über alle seinen Dienst betreffenden Angelegenheiten.

(5) Dem Kirchenmusikdirektor steht im Einvernehmen mit dem Superintendenten die Kanzlei der Superintendentur zur Verfügung.

§ 4

(1) Der Kirchenmusikdirektor veranstaltet jährlich — etwa vier — Pflichtkonvente für die Kirchenmusiker des Kirchenbezirks. Der Superintendent ist jeweils davon zu unterrichten. Die Pflichtkonvente hat der Kirchenmusikdirektor in zeitlicher Abstimmung mit den anderen Pflichtkonventen anzusetzen.

Ist der Kirchenmusikdirektor nicht zugleich Bezirksobmann der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Kirchenmusiker oder des Kirchenchorwerkes, so soll er den Vertretern dieser Werke nach Absprache Gelegenheit geben, auf den Konventen der Kirchenmusiker die Belange ihres Aufgabengebietes wahrzunehmen.

(2) Die Pflichtkonvente der Kirchenmusiker haben folgende Aufgaben:

- a) das fachliche Wissen und Können der Kirchenmusiker zu vertiefen und zu erweitern
- b) die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der Kirchenmusik im Kirchenbezirk zu beraten
- c) Berufsfragen zu besprechen

§ 5

(1) Der Kirchenmusikdirektor übt seinen Dienst zusätzlich zu seinem Hauptamte aus.

(2) Er erhält eine vom Landeskirchenamt festzusetzende Aufwandsentschädigung. Die ihm aus seinem Dienst als Kirchenmusikdirektor entstehenden Auslagen hat der Kirchenbezirk zu erstatten. Auslagen, die ihm aus Tätigkeiten auf Ansuchen einer Kirchengemeinde erwachsen, hat ihm diese Kirchengemeinde zu erstatten.

§ 6

(1) Die Kirchenmusikdirektoren ordnen für den Fall der Behinderung ihre Vertretung im allgemeinen untereinander und setzen davon den Superintendenten und das Bezirkskirchenamt sowie den Landeskirchenmusikdirektor in Kenntnis.

(2) Ist der Kirchenmusikdirektor verhindert, an einer vom Landeskirchenmusikdirektor anberaumten Dienstbesprechung teilzunehmen, hat er sich über deren Ergebnis durch einen anderen Kirchenmusikdirektor unterrichten zu lassen.

§ 7

Ergeben sich aus der Tätigkeit des Kirchenmusikdirektors Schwierigkeiten oder Zweifel, die er nicht selbst beheben oder klären kann, wendet er sich an den Landeskirchenmusikdirektor.

§ 8

Mit dem Inkrafttreten dieser Dienstordnung tritt die Dienstordnung für die Kirchenmusikdirektoren vom 15. April 1950 (Amtsblatt Seite A 27 unter II Nr. 21) außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Dr. Johannes

Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt der Pfarrhelfer vom 28. Mai 1956.

Vom 4. Oktober 1966
(Nachdruck aus KABL. S. 4)

§ 1

In dem Kirchengesetz über das Amt der Pfarrhelfer vom 28. Mai 1956 wird sowohl in der Überschrift wie in den §§ 3 bis 8 die Dienstbezeichnung „Pfarrhelfer“ ersetzt durch die Dienstbezeichnung „Pfarrvikar“.

§ 2

Dies Kirchengesetz tritt am 5. Oktober 1966 in Kraft.

Bückeburg, den 4. Oktober 1966

Wolperding

Präsident der Landessynode

Dr. Schwertfeger

Vizepräsident des Landeskirchenrates

Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins über den Dienst der Theologin.

Vom 11. November 1966
(Nachdruck aus KGOB. S. 183)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Theologinnen, welche die erforderliche wissenschaftliche und praktische Ausbildung abgeschlossen haben, können mit pfarramtlichen, unterrichtlichen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Aufgaben betraut werden. Sie können als Pastorin oder als Kirchenrätin beschäftigt werden.

(2) Auf die Ausbildung der Theologin sind die für die Vorbildung der Pastoren geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Als Pastorin kann nur die ordinierte Theologin angestellt werden. Die Theologin wird entsprechend den Bestimmungen des Pfarrergesetzes ordiniert. Die Ordination setzt einen Antrag der Theologin voraus.

(3) Auf die Pastorin sind die in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins für den Pastor geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Kirchengesetz keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 3

(1) Die Pastorin kann in eine übergemeindliche oder eine landeskirchliche Pfarrstelle berufen werden.

(2) In Kirchengemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle kann eine der Pfarrstellen mit einer Pastorin durch Wahl oder Ernennung besetzt werden.

§ 4

(1) Auf ihren Antrag kann die Theologin nach den geltenden kirchenbeamtenrechtlichen Vorschriften in ein Dienstverhältnis als Theologin im Kirchendienst (Kirchenrätin) berufen werden. Sie wird für ihren Dienst eingesegnet und erhält für ihren Aufgabenbereich das Recht der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung.

(2) Planstellen für Kirchenrätinnen werden bei kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Werken eingerichtet. Die Errichtung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Die Berufung einer Theologin in eine solche Planstelle erfolgt im Einvernehmen mit dem Bischof.

(4) Eine Kirchenrätin kann auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.

§ 5

(1) Das Dienstverhältnis der Pastorin endet mit dem Tage ihrer Eheschließung. Der Anspruch auf Bezüge endet mit Ablauf des Monats, in dem die Eheschließung erfolgt. Der Pastorin ist eine angemessene anderweitige Beschäftigung nach § 4 dieses Gesetzes anzubieten.

(2) Das Dienstverhältnis der Kirchenrätin bleibt durch ihre Eheschließung unberührt. Stellt sie jedoch aus Anlaß ihrer Eheschließung den Antrag auf Beendigung des Dienstverhältnisses, so ist diesem Antrag zu entsprechen.

(3) Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 Satz 1 ruht die Ausübung des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie des Rechtes auf Führung der Amtsbezeichnung und zum Tragen der Amtskleidung. Die ausgeschiedene Pastorin kann jedoch mit einer zeitlich begrenzten pfarramtlichen Tätigkeit beauftragt werden. Sie kann auch Amtshandlungen in Einzelfällen vornehmen, sofern die Erlaubnis des zuständigen Propstes vorliegt. Für die Dauer der Amtstätigkeit entfallen die in Satz 1 genannten Beschränkungen. Die Bestimmung des § 90 Abs. 1 Satz 2 des Pfarrergesetzes gilt entsprechend.

§ 6

(1) Die aus Anlaß ihrer Eheschließung ausgeschiedene Theologin hat für sich einen Anspruch auf eine Versorgung in Höhe der zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens erdienten Ruhestandsbezüge. Die Zahlung beginnt mit dem auf die Vollendung ihres 65. Lebensjahres folgenden Monat.

(2) Anstelle der nach Abs. 1 zustehenden Versorgung oder, falls Ruhestandsbezüge im Zeitpunkt des Ausscheidens noch nicht erdient sind, kann eine Abfindung gewährt werden. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Abfindung der aus Anlaß ihrer Eheschließung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ausscheidenden Kirchenbeamtin gelten entsprechend. Durch die Abfindung werden alle Versorgungsbezüge abgegolten.

(3) Für die nach Abs. 1 versorgungsberechtigte Theologin kann das Landeskirchenamt in Härtefällen bestimmen, daß die Zahlung der Ruhestandsbezüge vor Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt, falls ihre Versorgung anderweitig nicht gesichert ist.

§ 7

(1) Eine gemäß § 5 ausgeschiedene Pastorin kann mit Zustimmung des Bischofs im kirchlichen Dienst nach § 2 wiederverwendet werden, wenn die persönlichen Verhältnisse eine wesentliche Beeinträchtigung des Dienstes nicht erwarten lassen. Wenn die Pastorin ihr Amt länger als 5 Jahre nicht ausgeübt hat, kann die Wiederverwendung von einem Kolloquium abhängig gemacht werden. Mit der Wiederverwendung als Pastorin entfallen die in § 5 Abs. 3 genannten Beschränkungen.

(2) Eine Wiederverwendung der ausgeschiedenen Pastorin als Kirchenrätin regelt sich nach § 4.

§ 8

(1) Die Mitgliedschaft der Pastorin in den kirchlichen Körperschaften richtet sich nach den für den Pastor geltenden Bestimmungen.

(2) Die Kirchenrätin gehört der Synode der Propstei, in der sie ihren Dienstsitz hat, mit beratender Stimme an. Wenn die Kirchenrätin im Dienst einer Kirchengemeinde tätig ist, gehört sie auch dem Kirchenvorstand mit beratender Stimme an.

(3) Die Kirchenrätin ist Mitglied des Pastorenkonvents der Propstei, in deren Bereich sie ihren Dienstsitz hat.

§ 9

Die Pastorinnen und die Kirchenrätinnen sind berechtigt, insgesamt zwei Vertreterinnen in den Pastorenausschuß zu entsenden.

§ 10

Die nach dem bisherigen Recht angestellten Vikarinnen erhalten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtsstellung einer Pastorin. Auf ihren Antrag kann eine Vikarin in das Kirchenbeamtenverhältnis übernommen werden.

§ 11

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Die diesem Kirchengesetz entgegenstehenden kirchengesetzlichen Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

(2) Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden von der Kirchenleitung erlassen.

Kiel, den 17. November 1966

Das vorstehende von der 33. ordentlichen Landessynode am 11. November 1966 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Schleswig-Holsteins
Die Kirchenleitung
D. Wester**

